



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei **Travelgenio SL**, C/Albasanz, 15, Edificio A, 2º Izq, E-28037 Madrid, Spanien, vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert € 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 5.500,00) s.A. (Gesamtstreitwert € 36.000,00 s.A.) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

A) fasst den Beschluss

Der Einwand der mangelnden internationalen Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien wird zurückgewiesen.

B) und erkennt zu Recht

I.

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich, insbesondere unter Verwendung der Website <http://at.travelgenio.com/>

1.1) ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- *ALLE Arten von Änderungen inkludiert:*
 - *HINFLUG*
 - *RÜCKFLUG*
 - *HIN- UND RÜCKFLUG [sic]*

- 1 FLUGSEGMENT
- MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn tatsächlich nicht alle Arten von Änderungen inkludiert sind oder diese Änderungen in der Beschreibung nicht genannten Einschränkungen unterliegt.

1.2) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern, die Klauseln

- a) Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundeservices erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- b) Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- c) Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammen verwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

oder sinngleiche Klauseln zu verwenden.

1.3) im Zusammenhang mit umbuchbaren Tickets den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, nicht in klarer und verständlicher Weise über die wesentlichen Eigenschaften des umbuchbaren Tickets, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, über die Bedingungen und allfälligen Einschränkungen in Bezug auf die Umbuchungen zu informieren.

2) Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft auf eigene Kosten mit Fettumrandung, gesperrt gedruckter Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien und deren Vertretern, im Übrigen jedoch mit Normallettern auf der Website <http://at.travelgenio.com/> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jener Website, mit der anstelle der Internetadresse <http://at.travelgenio.com/> verwendeten Internetadresse, in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Website <http://at.travelgenio.com/> in der Adresszeile des Webbrowsers unmittelbar erscheint und sich weder verkleinern lässt noch sich automatisch verkleinert, nicht in Form eines Pop-Up-Fensters, dauerhaft und ununterbrochen für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen.

II. Das Klagebegehren

Die beklagte Partei sei schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) in einer österreichweiten Ausgabe der Kronen Zeitung zu veröffentlichen, und zwar im Ausmaß von zumindest einer halben Zeitungsseite mit der fett geschriebenen Überschrift „Im Namen der Republik“ sowie mit gesperrt und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen mit Normallettern wie sonst in dieser Zeitung verwendet; wird abgewiesen.

III. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 9.226,32 (darin enthalten € 1.306,22 an USt, € 1.389,00 an USt-freien und € 15,90 an USt-pflichtigen Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten z.H des KV binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei (in weiterer Folge „Kläger“) ist der Verein für Konsumenteninformation.

Die beklagte Partei (in weiterer Folge „Beklagte“ oder „Travelgenio“) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Madrid, Spanien. Sie bietet online Flug- und Hotelbuchungsservices in 32 Ländern an.

Der Kläger beehrte mit der Klage die Beklagte schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- *ALLE Arten von Änderungen inkludiert:*
 - *HINFLUG*
 - *RÜCKFLUG*
 - *HIN- UND RÜCKFLUG [sic]*
 - *1 FLUGSEGMENT*
 - *MEHRERE SEGMENTE*
- *KEINE Tarif-Einschränkungen*
- *KEINE Bearbeitungskosten“*

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn tatsächlich nicht alle Arten von Änderungen inkludiert sind oder diese Änderungen in der Beschreibung nicht genannten Einschränkungen unterliegt bzw eventualiter schuldig zu erkennen, es zu

unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.“

- *ALLE Arten von Änderungen inkludiert:*
 - *HINFLUG*
 - *RÜCKFLUG*
 - *HIN- UND RÜCKFLUG [sic]*
 - *1 FLUGSEGMENT*
 - *MEHRERE SEGMENTE*
- *KEINE Tarif-Einschränkungen*
- *KEINE Bearbeitungskosten“*

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Ankündigung darauf hinweist, dass Kunden das Zusatzservice nur unter Bedingungen in Anspruch nehmen können, insbesondere,

- dass die Änderung der Buchung mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgen muss,
- dass für teilweise verwendete Tickets keine Änderung mehr möglich sind,
- dass, wenn die Services „Flexibles Ticket“ und „Reiserücktrittsversicherung“ oder „Reiserücktrittsversicherung PLUS“ zusammen verwendet werden, durch die Verwendung des Services „Flexibles Ticket“ die abgeschlossenen Versicherungen annulliert werden, jedoch trotzdem zu zahlen sind.

Darüber hinaus beehrte der Kläger die Beklagte schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern, die Klauseln

- a) Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundeservices erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- b) Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- c) Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammen verwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

oder sinngleiche Klauseln zu verwenden.

Weiters beehrte der Kläger die Beklagte schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit umbuchbaren Tickets den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, nicht in klarer und verständlicher Weise über die wesentlichen Eigenschaften des umbuchbaren Tickets, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, über die Bedingungen und allfälligen Einschränkungen in Bezug auf die Umbuchungen zu informieren bzw. eventualiter nicht in klarer und verständlicher Weise über die Bedingungen für die Umbuchungen zu informieren.

Der Kläger beehrte darüber hinaus die Beklagte schuldig zu erkennen, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) in einer österreichweiten Ausgabe der Kronen Zeitung zu veröffentlichen, und zwar im Ausmaß von zumindest einer halben Zeitungsseite mit der fett geschriebenen Überschrift „Im Namen der Republik“ sowie mit gesperrt und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen mit Normallettern wie sonst in dieser Zeitung verwendet. *In eventu* sei die Beklagte schuldig zu erkennen, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft auf eigene Kosten mit Fettumrandung, gesperrt gedruckter Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien und deren Vertretern, im Übrigen jedoch mit Normallettern auf der Website <http://at.travelgenio.com/> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jener Website, mit der anstelle der Internetadresse <http://at.travelgenio.com/> verwendeten Internetadresse, in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Website <http://at.travelgenio.com/> in der Adresszeile des Webbrowsers unmittelbar erscheint und sich weder verkleinern lässt noch sich automatisch verkleinert, nicht in Form eines Pop-Up-Fensters, dauerhaft und ununterbrochen für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen. Eventualiter sei die Beklagte schuldig zu erkennen, in einer vom Gericht festzusetzenden Art und Weise zu veröffentlichen.

In dem Vorbereitenden Schriftsatz (ON 8) präzierte der Kläger unter Beibehaltung des übrigen Klagebegehren wie unterstrichen einen Teil seines in der Klage genannten Urteilsbegehren. Der Kläger beehrte fortan die Beklagte schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich, insbesondere unter Verwendung der Website <http://at.travelgenio.com/> ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- *ALLE Arten von Änderungen inkludiert:*
 - *HINFLUG*

- RÜCKFLUG
- HIN- UND RÜCKFLUG [sic]
- 1 FLUGSEGMENT
- MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“

oder mit sinngleichen Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn tatsächlich nicht alle Arten von Änderungen inkludiert sind oder diese Änderungen in der Beschreibung nicht genannten Einschränkungen unterliegt bzw eventualiter schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich, insbesondere unter Verwendung der Website <http://at.travelgenio.com/> ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ALLE Arten von Änderungen inkludiert:
 - HINFLUG
 - RÜCKFLUG
 - HIN- UND RÜCKFLUG [sic]
 - 1 FLUGSEGMENT
 - MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe (wie beispielsweise direkt unter dem zuvor genannten Text, welcher sich im Buchungsformular findet) zu dieser Ankündigung darauf hinweist, dass Kunden das Zusatzservice nur unter Bedingungen in Anspruch nehmen können, insbesondere,

- dass die Änderung der Buchung mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgen muss,
- dass für teilweise verwendete Tickets keine Änderung mehr möglich sind,
- dass, wenn die Services „Flexibles Ticket“ und „Reiserücktrittsversicherung“ oder „Reiserücktrittsversicherung PLUS“ zusammen verwendet werden, durch die Verwendung des Services „Flexibles Ticket“ die abgeschlossenen Versicherungen annulliert werden, jedoch trotzdem zu zahlen sind.

In der öffentlichen Verhandlung vom 25.01.2018 zog der Kläger die Änderung der

Klagebegehrens mit den Worten „oder mit sinn gleichen Bestandteilen“ zurück, sodass das Klagebegehren wie in der Klage zu lauten hat, in der betreffenden Passage also weiterhin „oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, ...“

Der Kläger brachte zur Zuständigkeit des Handelsgericht Wien im Wesentlichen vor: Der Gerichtsstand basiere auf Art 7 Nr 2 EuGVVO (VO (EU) Nr. 1215/2012), der für grenzüberschreitende Sachverhaltskonstellationen eine besondere gerichtliche Zuständigkeit in Fällen unerlaubter Handlungen oder Handlungen, die einer unerlaubten gleichgestellt sind begründet. Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb seien dem Kläger zufolge solche unerlaubten Handlungen. Diese Argumentation wird auf OGH 29.5.2001, RS0115357 gestützt, wo Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb tatsächlich als unerlaubte Handlungen iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO qualifiziert werden. Der gegenständliche Fall unterläge der österreichischen Gerichtsbarkeit, da Art 7 Nr 2 EuGVVO bestimme, dass jener Ort den Gerichtsstand bilde, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Dieser Ort sei hier jedenfalls Österreich, da sich der Internetauftritt der Beklagten jedenfalls auch an österreichische Verbraucher richte („Top-Level-Domain .at“). Die Eigenzuständigkeit des HG Wien gründe sich auf § 51 Abs 2 Z 10 JN.

Zum anwendbaren Recht brachte der Kläger im Wesentlichen vor, der gegenständliche Fall sei nach österreichischem Recht zu beurteilen. Art 6 Abs 1 der ROM II-VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten anzuwendende Recht sehe nämlich vor, dass solche Schuldverhältnisse nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen seien, in dessen Gebiet die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Dieser Staat sei hier Österreich.

Darüber hinaus brachte der Kläger zum Klagebegehren im Wesentlichen vor: Im Rahmen des Buchungsvorganges eines Flexibles-Flugtickets auf der österreichischen Website der Beklagten verwende die Beklagte irreführende Geschäftspraktiken iSd § 2 Abs 1 Z 2 und Z 4 UWG, was die Beklagte durch die Änderung der AGB eingestanden habe. Durch die Buchung des Zusatzservices „Flexibles Ticket“ um € 99,00 erwecke sie nämlich durch die Beschreibung

- *ALLE Arten von Änderungen inkludiert:*
 - *HINFLUG*
 - *RÜCKFLUG*
 - *HIN- UND RÜCKFLUG*
 - *1 FLUGSEGMENT*
 - *MEHRERE SEGMENTE*
- *KEINE Tarif-Einschränkungen*

- *KEINE Bearbeitungskosten*

den falschen Eindruck, dass durch das Ausüben der Option alle Arten von Umbuchungen möglich seien. Diese Beschreibung sei nicht verbraucherfreundlich, da ein Durchschnittsverbraucher dadurch zu dieser Zusatzbuchung veranlasst werde, da er nicht erkenne, dass für teilweise verwendete Tickets keine Änderungen möglich seien, die Änderungen mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgen müssen und bei Kombination von dem Flexiblen Ticket und Reiserücktrittsversicherung oder Reiserücktrittsversicherung Plus durch das Ausüben der Option des Flexiblen Tickets die abgeschlossenen Versicherungen annulliert würden. Ein Verbraucher erkenne nämlich nicht, dass durch das Anklicken des Feldes „i“ in der Überschrift der Beschreibung des Zusatzservices „Flexibles Ticket“ weitere, den in der auf ersten Blick ersichtlichen Beschreibung angegebenen Informationen geradezu widersprechende über dieses Zusatzservice aufscheinen. Dies sei als irreführende Handlung gem der EuGH Rechtsprechung (C-611/14 – Canal Digital Danmark) zu qualifizieren. Stelle das Vorgehen der Beklagten stattdessen eine irreführende Unterlassung gem § 2 Abs 4 UWG dar, so sei die unter „i“-Anklicken zur Verfügung gestellten Informationen nicht geeignet, die Irreführung zu beseitigen, da gem der OGH Rechtsprechung zu 4 Ob 95/16y ein aufklärender Hinweis eine Täuschung nur dann verhindern könne, wenn dieser von dem angesprochenem Verkehrskreis auch angenommen werde, was jedoch gerade nicht der Fall sei. Jedenfalls gelte bei mehrdeutigen Angaben die Zweifelsregel, dass der Werbende die ungünstigste Auslegungsregel gegen sich gelten lassen müsse. Dies liege hier vor. Hinsichtlich des Verbraucherbildes gelte, dass gerade junge Kunden bereits häufig Flüge buchen. Da im gegenständlichen Fall auch die finanzielle Belastung nicht besonders groß sei, sei auch kein höherer Aufmerksamkeitsgrad des Konsumenten verlangt.

Darüber hinaus verletze die Beklagte auch die Informationspflicht des § 4 FAGG, da die Beklagte den Verbraucher nicht in angemessenem Umfang in klarer und verständlicher Weise über die wesentlichen Eigenschaften der Ware bzw der Dienstleistung informiere. Deshalb stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gem §§ 28a und 29 KSchG zu. Diese Verletzung stelle als Rechtsbruch eine unlautere Geschäftspraktik gem § 1 Abs 1 Z 2 UWG dar. Sie sei nämlich geeignet, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen, und stelle eine Absatzförderung eines Produktes dar. Darüber hinaus widerspräche dieses Verhalten der Beklagten den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt.

Des weiteren seien insbesondere folgende Bestimmungen in den AGB der Beklagten nachteilig iSd § 864a ABGB:

1. Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservices erfolgen sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
2. Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
3. Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder RESERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammen verwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

Ungewöhnliche AGB-Bestimmungen würden gem § 864a ABGB dann nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie nachteilig sind und der Vertragspartner nicht mit ihnen rechnen musste. Die drei Bestimmungen seien nachteilig. Der Kunde müsse nicht davon ausgehen, dass in den AGB Bestimmungen enthalten sind, die der Kurzbeschreibung des Zusatzservice „Flexibles Ticket“ widersprechen. Der Erwerb der Zusatzleistung würde dann nämlich für den Kunden sinnlos und sei nicht jedenfalls ein Vorteil für die Kunden, da diese ja € 99,00 zahlen. Folglich seien diese Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil der Verträge zwischen der Beklagten und ihren Kunden geworden.

Sollten die Bestimmungen Vertragsbestandteil geworden sein, so seien sie nichtig, da sie intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend iSd 879 Abs 3 ABGB seien. Intransparent sei etwa, dass nicht ersichtlich sei, 48 Stunden vor welchem Abflug die Änderungen erfolgen müssten, gröblich benachteiligend die weite, den Zweck aushöhlende Einschränkung des Zusatzservice FLEXIBLES Ticket.

Selbiges gelte auch für die Einschränkung auf noch nicht teilweise verwendete Tickets, bei dem nicht ersichtlich sei, wann es als teilweise verwendet gelte (Transparenzgebot) und das das Flexible Ticket durch zu starke Aushöhlung ebenfalls sinnlos erscheinen ließe, somit gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sei.

Auch die dritte Klausel sei überraschend und nachteilig, da man nicht davon ausgehen müsse, dass eine abgeschlossene und bezahlte Versicherung annulliert werde. Mangels sachlicher Rechtfertigung stelle die Annullierung darüber hinaus eine gröbliche Benachteiligung dar. Mangels Hinweis auf die Annullierung im Rahmen der Buchung sei die Bestimmung auch intransparent. Deshalb stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach § 29 iVm § 28 KSchG zu.

Durch die UWG Verstöße werde ein Unterlassungsanspruch ausgelöst. Nach der ständigen Rechtsprechung schaffe bereits ein einmaliger UWG Verstoß Wiederholungsgefahr; dies selbst dann, wenn der Kläger vor Klageeinbringung nicht abgemahnt habe.

Durch die jedermann zugänglichen Websites der Beklagten sei die Praxis der Beklagten nicht nur einem sehr kleinen oder unbedeutenden Personenkreis bekannt geworden. Deshalb sei

eine Veröffentlichung in der Kronen Zeitung notwendig, da nicht davon auszugehen sei, dass getäuschte Konsumenten noch einmal die Website der Beklagten besuchen. *In Eventu* werde aber Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten begehrt.

Zur Präzisierung der Klage brachte der Kläger im Wesentlichen vor, dass diese keine Klageeinschränkung darstelle. Bereits in der Klage habe der Kläger auf den in Österreich eingetretenen Schaden Bezug genommen, sodass dies nicht erst durch die Präzisierung der Fall sei. Da der Kläger nur die Interessen österreichischer Verbraucher vertrete, sei die Annahme, man möchte Beeinträchtigungen kollektiver Verbraucherinteressen in 32 Ländern beanstanden verfehlt. Selbst bei Annahme einer Einschränkung sei die Reduktion auf 1/32 abwegig.

Die Beklagte wandte (teilweise) mangelnde Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien ein, bestritt das Klagebegehren und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Zur Zuständigkeit brachte sie im Wesentlichen vor, dass Art 7 Nr 2 EuGVVO im Sinne der Mosaiktheorie lediglich auf Schäden anzuwenden sei, die am Erfolgseintrittsort (hier: Österreich) eingetreten sind. Die Klage sei folglich mangels örtlicher (wie aus dem Vorbringen und der Verhandlung ersichtlich richtig: internationaler) Zuständigkeit hinsichtlich sämtlicher Begehren, die sich auf Handlungen beziehen, die sich nicht in Österreich ausgewirkt haben, zurückzuweisen.

Zum anwendbaren Recht brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, dass spanisches Recht anzuwenden sei, da die AGB der Beklagten ausdrücklich die Anwendung spanischen Rechts vorsehen.

Zum Klagebegehren brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, dass sie besonderen Wert auf Kundenfreundlichkeit und Transparenz lege und kaum Beschwerden erhalte, weshalb der Vorwurf der Irreführung nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere fänden sich sämtliche Informationen unmittelbar bei jedem Buchungsschritt und werde auf Verweisungen, Weiterleitungen, Verästelung auf Subsites oder ähnliches verzichtet. Sowohl bei der alten als auch bei der neuen Version habe sich befunden bzw befinde sich unmittelbar bei der Buchungsoption FLEXIBLES Ticket der graphisch hervorgehobene Informationshinweis „i“, über den eine detaillierte, aber übersichtliche Beschreibung dieses Service aufgerufen werden könne, die für den Durchschnittsverbraucher verständlich sei und die zur Fortsetzung der Buchung aktiv geschlossen werden müsse. In dieser Beschreibung sei beispielsweise erklärt, dass 48 Stunden vor Abflug des ersten Fluges der Buchung die Änderung zu erfolgen habe, also nach Antreten des ersten Hinfluges keine Änderung mehr möglich sei. Auch auf die Annullierung der Versicherung bei Ausübung der Umbuchungsoption werde hingewiesen.

Dass ein Kunde diese Beschreibung nicht lese, sei lebensfremd, da ein Konsument, der nicht oft bucht und einen günstigen Flug buchen möchte, Zusatzkosten genau studiere. Da es sich um kein Alltagsgeschäft handle, werde der Konsument anhand eines höheren Aufmerksamkeitsgrades gemessen. Bei Frau ██████ handle es sich anscheinend nicht um eine Durchschnittsverbraucherin, da sie regelmäßig Flüge buche und die Kosten für Langstreckenflüge für sie keine finanzielle Belastung darstelle, dies aber für Durchschnittsverbraucher nicht zutreffe. Neben der Beschreibung werde ein Kunde mittlerweile auch in den AGB über Modalitäten des Flexiblen Tickets informiert.

Der Kunde sei anhand dieses höheren Aufmerksamkeitsgrades auch ausreichend über die wesentlichen Eigenschaften gem des FAGG informiert worden. Allgemeinwissen sei, dass „i“ eine Abkürzung für Information ist. Diese werde oft im Internet verwendet. Da die kurze Beschreibung zu kurz sei, um zu begreifen, worum es sich bei dem Zusatzservice handle, würde ein Konsument nähere Informationen unter „i“ suchen.

Die beanstandeten Klauseln seien weder irreführend noch überraschend und nachteilig. Sie seien nicht überraschend, da im Zuge der Buchung der Kunde mittels „i“ besonders auf die Bestimmung hingewiesen werde, sodass kein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt bestehe. Gewisse zeitliche Einschränkungen seien objektiv verständlich und befänden sich mit üblicher Schriftgröße an gewöhnlicher Platzierung. Die Klauseln seien auch nicht nachteilig, da durch das Flexible Ticket der Kunde im Gegensatz zu der Situation ohne Zusatzservice (oft keine Umbuchung möglich oder nur gegen Zahlungen) nur Vorteile erhalte. Die Einschränkung auf noch nicht teilweise verwendete Tickets sei nicht nachteilig oder verständlich, da Hin- und Rückflug mit einem Pauschalpreis verrechnet würden, der nicht mehr gesplittet werden könnte. Auch die Annullierung der Versicherung bei Optionsausübung sei nicht nachteilig, da die Änderung eines Fluges die Absage eines Fluges ausschließe. Die Klauseln seien mangels Nachteiligkeit auch nicht gröblich benachteiligend und außerdem aufgrund der eindeutigen Hinweise und der Tatsache, dass für die ersten beiden beanstandeten Klauseln aus dem Kontext ersichtlich sei, dass zB aufgrund des Pauschalpreises für beide Flüge nur der Abflug des ersten Fluges gemeint sein könnte, nicht intransparent. Auch werde der Kunde über die mögliche Annullierung der Versicherungen im Rahmen der Buchung informiert.

Ein Unterlassungsanspruch stehe deshalb bereits nach dem Grunde nicht zu. Es bestehe aber darüber hinaus auch keine Wiederholungsgefahr aufgrund der Anpassung des Buchungspfades. Es genüge nämlich nach der Rechtsprechung, bei unterbleiben einer vorhergehenden Abmahnung die Klauseln vor Klageeinbringung zu entfernen, sofern keine Anzeichen bestehen, dass sie in der Zukunft wieder verwendet werden. Darüber hinaus sei das Klagebegehren als Exekutionstitel untauglich und das Begehren im Zusammenhang mit

den AGB überschießend und unzulässig.

Deshalb stehe auch eine Urteilsveröffentlichung dem Grunde nach nicht zu. Jedenfalls sei der begehrte Umfang unberechtigt aufgrund des Talionsprinzips und der Tatsache, dass der Kläger den Verstoßzeitraum durch die lange Dauer der Klageeinbringung verlängert habe und außerdem nur in Österreich eingetretene Schäden zu berücksichtigen wären.

Bezüglich der Präzisierung des Unterlassungsbegehren brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, dass diese eine Klageeinschränkung darstelle, da der Umfang auf Verbraucher in Österreich, insbesondere unter Verwendung der Website: <http://at.travelgenio.com/> reduziert worden sei. Damit wolle der Kläger lediglich der zumindest teilweisen Zurückweisung aufgrund mangelnder örtlicher Unzuständigkeit oder Abweisung mangels Aktivlegitimation zuvorkommen. Da die Klage nicht mehr die gesamte Geschäftstätigkeit der Beklagten in 32 Ländern umfasse, halte der Kläger folglich das Unterlassungsbegehren lediglich zu einem 32stel aufrecht, weshalb dessen Streitwert von € 30.500,00 auf € 953,12 zu reduzieren sei. Bezüglich des eingeschränkten Teils sei der Kläger kostenersatzpflichtig, da der Kläger durch die Einschränkung einer Zurück- oder Abweisung zuvorkommen wollte. Die Präzisierung um „singgleiche Bestandteile“ stelle eine Klagsausdehnung dar, trotz derer das Begehren weiterhin un schlüssig bliebe. Bezüglich der Ausdehnung wendete die Beklagte Verjährung ein.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich der Einvernahme der Zeugin ■■■■ ■■■■ und durch Einsicht in die vorgelegten Beilagen (Bgl ./A - ./K und Blg ./1 - ./11) steht **folgender weiterer Sachverhalt als erwiesen fest:**

Die Beklagte bietet entgeltlich den Zusatzservice FLEXIBLES Ticket an, den sie beim Buchungsvorgang derart beschrieben hat:

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, das Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ALLE Arten von Änderungen inkludiert:
 - HINFLUG
 - RÜCKFLUG
 - HIN- UND RÜCKFLUG
 - 1 FLUGSEGMENT
 - MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“



Geht mit € 19,859

[Startseite](#) [Flüge](#) [Hotels](#) [Mietwagen](#) [Blog](#) [Check my flight](#) [Kundendienst](#)

Von Ihnen ausgewählter Flug

Wien
Mittwoch, 01. März 2017
22:00
 Bangkok
Donnerstag, 02. März 2017
20:50

Bangkok
Mittwoch, 08. März 2017
03:00
 Wien
Mittwoch, 08. März 2017
20:00

[Details anzeigen](#)

Zusätzliche Produkte

Gesamtbetrag: 0,00 €

Ihr Flug: Wien > Bangkok | Hin 01.03.2017 - Zurück 08.03.2017

 Buchungsprozess: [Suchen](#) ▶ [Flugauswahl](#) ▶ [Passagierdaten](#) ▶ [Zahlungsart](#) ▶ [Bestätigung](#)

Servicepaket

Persönlicher Service

Machen Sie sich keine Sorgen, wir kümmern uns um alles!
 Mit diesem Produkt erhalten Sie einen kompletten Service für exklusive, uneingeschränkte Buchungen.

- ▶ **SITZPLATZWÄHL**
 - Sitzen Sie lieber am Gang oder am Fenster? Stellen Sie sicher, dass Sie neben Ihren Familienmitgliedern und Freunden sitzen.
- ▶ **SPEZIELLE VERPFLEGUNG**
 - Genießen Sie Ihr Lieblingsmenü, das von unserer Agentur bereits im Vorhinein bestätigt wird.
- ▶ **SONDERGEPÄCK**
 - Reisen Sie mit Ihrem Haustier, Sportgeräten, besonders großen Gepäckstücken oder Musikinstrumenten? Unsere Agentur kann diese Fälle und andere für Sie verwalten.
- ▶ **SPEZIELLE BETREUUNG**
 - Alleine reisende Kinder? Wir helfen Ihnen vom Abflughafen bis zu Ihrem Reiseziel.
- ▶ **ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG**
 - Was tun, wenn mein Flug storniert wird oder Verspätung hat? Unsere Agentur bietet Ihnen eine spezielle Unterstützung bei der Kommunikation mit der Fluglinie.

19,90 €

[Wählen](#)

Grundlegender Service

Mit dem Basisservice erhalten Sie nur die Buchungsbestätigung und das E-Ticket per E-Mail. Für jeden zusätzlichen Service wird eine Gebühr pro Passagier fällig.

0,00 €

[Wählen](#)

Flexibles Ticket

Flexibles Ticket

Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ▶ **ALLE Arten von ÄNDERUNGEN** inkludiert:
 - HINFLUG
 - RÜCKFLUG
 - HIN- UND FLUG
 - 1 FLUGSEGMENT
 - MEHRERE SEGMENTE
- ▶ **KEINE** Tarif Einschränkungen
- ▶ **KEINE** Bearbeitungskosten

99,00 €

[Wählen](#)

Fixes Ticket

Ohne Erwerb dieses Zusatzservices können Sie die Termine bzw. die Uhrzeiten Ihrer Flüge nach der Buchung nicht mehr ändern. Für noch mehr Sicherheit im Falle von

0,00 €

unvorhergesehenen Änderungen Ihrer Pläne empfehlen wir Ihnen den Kauf eines flexiblen Tickets.

Wählen

Der beste Preis ist garantiert!

Der beste Preis ist garantiert!



Stornieren Sie Ihre Buchung kostenfrei innerhalb der nächsten 12 Stunden.

Diese Option erlaubt es Ihnen, eine Buchung zu stornieren, ohne Gebühren zahlen zu müssen. Die Stornierung muss dabei innerhalb von 12 Stunden nach der Buchung erfolgen.

29,90 €

Der angezeigte Preis gilt pro Passagier.

Wählen

Gratis ohne Stornierungsoption



Dieses Produkt garantiert Ihnen die komplette Rückerstattung des gesamten Betrags Ihrer Buchung im Falle einer Stornierung. Die meisten Fluglinien erlauben keine Rückerstattungen bei der Stornierung von Flügen.

0,00 €

Wenn Sie diese Option wählen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, den Betrag Ihrer Buchung einfach zurückerstattet zu bekommen.

Wählen

Nächster Schritt

top

Newsletter mit Angeboten

Erhalten Sie Flug- und Hotelangebote direkt per Mail!

Geben Sie Ihre E-Mailadresse

Newsletter abonnieren

[Allgemeine Informationen](#) | [allgemeinen Geschäftsbedingungen](#)
[Häufig gestellte Fragen](#) | [Empfehlungen](#)
[Partnersprogramm](#) | [Kundendienst](#)
[Datenschutz](#)
[Fluglinien](#)
[Cookies-Richtlinie](#)



Travelgenio.com ist Eigentum der Travelgenio SL. Reiseagentur Lizenz CICMA 2333. Alle Rechte vorbehalten 2016.

Zusatzservices:

DEUTSCHLAND

STARTSEITE FLÜGE HOTELS MIETWAGEN BLOG CHECK MY FLIGHT KUNDENDIENST

Suchen > Flugauswahl > Passagierdaten > Zahlungsart > Bestätigung

Entdecken Sie diese Angebote

<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Servicepaket</div> <div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px;"> 👍 Persönlicher Service ⓘ </div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Uneingeschränkte Betreuung für Ihre Reise. Sie brauchen sich um nichts kümmern!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzplatzauswahl. ▪ Sonder- und/oder Zusatzgepäck. ▪ Spezielle Mahlzeiten. ▪ Haustiere. ▪ Alleinreisende Kinder. ▪ Besondere Unterstützung bei Umbuchungen oder Stornierungen. <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Der persönliche Service beinhaltet die Anfrage bei der Fluggesellschaft, obwohl die Bestätigung der Dienstleistungen (und die Kosten dieser, falls vorhanden) hängt zu jeder Zeit vom dem Unternehmen ab. Dieser Service ist nicht rückerstattbar. Service bis zu 48 Stunden vor Abflug verfügbar.</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; font-size: x-small; margin: 5px 0;">Geben Sie ein, welchen persönlichen Service Sie benötigen und welches Ihre Präferenzen</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">19,90 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Persönlicher Service</div>	<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Flexibles Ticket</div> <div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px;"> 👍 Offenes Ticket ⓘ </div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Wussten Sie, dass die Billigflugtarife in der Regel zu der Sorte „Tourist mit Einschränkungen“ gehören? Das bedeutet, dass Umbuchungen und Stornierungen nicht gestattet sind. Mit dem Service „offenes Ticket“ können Sie Ihre Buchung bis zu 48 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit Ihres Hinfluges ändern. Alle möglichen Umbuchungen, die inbegriffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle möglichen Umbuchungen, die inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur Hinflug. ▪ Nur Rückflug. ▪ Hin- und Rückflug. <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Ohne Tarifbeschränkungen. Ohne Bearbeitungsgebühren.</p> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">42,51 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Offenes Ticket</div>	<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Der beste Preis ist garantiert</div> <div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px;"> 👍 Bestpreisgarantie ⓘ </div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Erhalten Sie den Betrag Ihrer Buchung zurück, wenn Sie beschließen, die Reise nicht anzutreten. Dieser Service erlaubt Ihnen Ihre Buchung 12 Stunden nach Durchführung kostenlos zu stornieren.</p> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Preis pro Passagier.</p> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">29,90 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Bestpreisgarantie</div>
<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Basisservice ⓘ</div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Wenn Sie den Basisservice buchen, erhalten Sie eine Buchungsbestätigung und Ihr elektronisches Ticket per E-Mail. Jede weitere Dienstleistung, die Sie benötigen, beträgt eine zusätzliche Gebühr pro Passagier.</p> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">0,00 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Basisservice</div>	<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Fixes Ticket ⓘ</div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Wenn Sie ein Fixes Ticket buchen, ist es möglich, dass die Buchung keine Änderungen zulässt oder dass diese zusätzliche Kosten verursachen.</p> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">0,00 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Fixes Ticket</div>	<div style="background-color: #2c3e50; color: white; padding: 5px; font-weight: bold;">Ohne kostenlose Stornierung ⓘ</div> <p style="font-size: x-small; margin: 5px 0;">Dieses Produkt erlaubt Ihnen im Falle einer Stornierung die vollständige Rückerstattung des Gesamtbetrages Ihrer Buchung. Denken Sie daran, dass viele Fluggesellschaften keine Rückerstattung bei Stornierungen von Flügen zulassen. Wenn Sie diese Option wählen, verlieren Sie die Möglichkeit, den Gesamtbetrag Ihrer Buchung problemlos zurück zu erhalten.</p> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; margin-top: 5px; font-weight: bold;">0,00 €</div> <div style="background-color: #27ae60; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px; font-weight: bold;">Ohne kostenlose Stornierung</div>

Weiter

↑

Allgemeine Informationen

Häufig gestellte Fragen

Partnerprogramm

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kundenkonto

Datenschutz

Flughafen

Cookies Richtlinien

Erhalten Sie Flug- und Hotelangebote direkt per Mail!

Geben Sie Ihre E-Mailadresse an

Newsletter abonnieren

© 2017 travelgenio.com. Alle Rechte vorbehalten.

Auf Höhe der Überschrift „Flexibles Ticket“ befindet sich ein „i“-Zeichen (.i/E). Über dieses können weitere Informationen bezüglich den Service abgerufen werden. In dieser Zusatzbeschreibung befanden sich unter anderem folgende Informationen:

- Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundeservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammenverwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket, die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

Flexibles Ticket

Allgemeine Bestimmungen: Preis pro Passagier:

Fristen

- ▶ Dieser Zusatzservice muss bei der Buchung auf unserer Website hinzugebucht und bezahlt werden. Dieser Service kann nicht im Nachhinein hinzugebucht werden.
- ▶ Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- ▶ Es können nur dann Änderungen an der Buchung vorgenommen werden, wenn der geplante Reiseantritt innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglichen Buchungsdatum liegt.
- ▶ Die Änderungen werden in dem Moment effektiv, in dem Sie eine Bestätigung von dem Unternehmen erhalten.

Vorgehensweise

- ▶ Um eine Änderung vorzunehmen, muss sich der Passagier mit dem Kundenservice per Telefon oder E-Mail in Verbindung setzen, oder durchs Formular auf der Seite Kontakt, Ansicht der Option Buchung ändern.
- ▶ In Änderungsantrag müssen der Buchungsreferenz sowie ein korrekter Name der betroffenen Passagiere sowie die Art der gewünschten Änderung angegeben werden.
- ▶ Sie werden automatisch über den korrekten Limit des Antrags informiert, und es wird Ihnen eine Bearbeitungsnummer angegeben.
- ▶ Es ist dem Benutzer sicherzustellen, dass der Antrag korrekt eingeht wird.

Bestimmungen

- ▶ Dieser Service ist nur einmalig gültig.
- ▶ Für flexible verbindliche Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- ▶ Das FLEXIBLE Ticket ist ein exklusiver Service unserer Agentur, was es ermöglicht, Änderungsanträge auch dann zu bearbeiten, wenn Tickets nicht bei der Fluggesellschaft mehr geändert werden können. Deshalb müssen alle Änderungen über unseren Kundenservice vorgenommen werden.
- ▶ Das FLEXIBLE Ticket erlaubt es Ihnen, die Flugdaten zu ändern, sofern die neuen Flugdaten innerhalb der gleichen Tarifklasse liegen. Wenn durch die Änderung der Flugpreis bzw. die Gebühren steigen, muss die Differenz vom Passagier bezahlt werden.
- ▶ Die Buchung muss mit der gleichen Fluggesellschaft werden, deren Flüge ursprünglich gebucht wurden. Änderungen auf andere Fluglinien sind nicht erlaubt.
- ▶ Nicht gültig für Änderungen der Flusstrecke (Abflughafen, Zwischenstopps bzw. Zwischenstopps).
- ▶ Nicht gültig für Änderungen der Namen der Passagiere.
- ▶ Der Preis für den Service kann im Falle von Rückstellungen variieren.

- ▶ Wenn für Service FLEXIBLES Ticketverwendet wird, ist kein Nicht-ärztliche Zustimmung erforderlich
- ▶ Wenn ein Service FLEXIBLES Ticket mit der Zusatzversicherung "KONTINUIERLICHE REISEVERSICHERUNG PLUS" zusammen verwendet wird, wird durch die Verwendung des Service FLEXIBLES Ticket eine abgeschlossene Versicherung geschlossen
- ▶ Wenn durch die Änderung der Buchung Passagiere das Anrecht auf spezielle Freizeitmöglichkeiten bzw. Einladungen verlieren (z.B. Kinder und Kleinkinder, die älter werden), muss die Preisdifferenz vom Käufer bezahlt werden
- ▶ Unsere Agentur übernimmt keine Verantwortung für Zusatzservices, die nicht bei der Buchung erworben bzw. hinzugefügt werden
- ▶ Bei Änderungen auf einen niedrigeren Ticketpreis wird die Preisdifferenz auf den Käufer übertragen
- ▶ Dieser Zusatzservice ist persönlich und nicht übertragbar
- ▶ Unsere Agentur übernimmt keine Haftung für Änderungsanträge, die nicht korrekt erhalten werden

<https://at.travelgenio.com/Air/Products/de-AT/227>

01.03.2017

Im Rahmen der Buchung erhält der Kunde von der Beklagten ein „E-Ticket“ per Email

zugeschickt.

Von: Travelgenio donotreply@mail.travelgenio.com
 Betreff: IhreFluginformationen-Bereit zum Flugantritt!
 Datum: 24. Mai 2016 13:00
 An: [REDACTED]



Liebe(r) [REDACTED]

Die Buchung wurde korrekt durchgeführt. Dies ist Ihr E-Ticket. Wir empfehlen, dieses zu drucken und bei der Reisedabeizuhaben. Mit dem Buchungscode können Sie den Check-In durchführen und die Boarding-Pässe auf der Webseite der Fluglinie oder direkt am Schalter erhalten.

Wir erinnern Sie daran, dass der Passagier verantwortlich ist die Reiseroute auf den folgenden Link zu bestätigen.

Vielen Dank, sich für uns entschieden zu haben. Gute Reise!

Buchungscode: SW33WE

Datum: 24.05.2016

Ihr Flugplan:

Hinflug:

FLUG EK 126 - Emirates 12.10.2016
 ABFLUG: Vienna, AT (Vienna Intl.) 12.10.2016 22:45
 ANKUNFT: Dubai, AE (Dubai) 13.10.2016 06:20
 BUCHUNGS CODE FÜR FLUGLINIE: EK/HTJ8CF
 BUCHUNG BESTÄTIGT, Tourist DAUER: 05:35

ERLAUBTES GEPÄCK: 30 Kilos
 ZWISCHENSTOPPS: -
 BETRIEBEN VON: Emirates, EK

FLUG EK 372 - Emirates 13.10.2016
 ABFLUG: Dubai, AE (Dubai) 13.10.2016 09:40
 ANKUNFT: Bangkok, TH (Suvarnabhumi) 13.10.2016 19:15
 BUCHUNGS CODE FÜR FLUGLINIE: EK/HTJ8CF
 BUCHUNG BESTÄTIGT, Tourist DAUER: 08:35

ERLAUBTES GEPÄCK: 30 Kilos
 ZWISCHENSTOPPS: -
 BETRIEBEN VON: Emirates, EK

Rückflug:

FLUG EK 385 - Emirates 23.12.2016
 ABFLUG: Bangkok, TH (Suvarnabhumi) 23.12.2016 01:05
 ANKUNFT: Dubai, AE (Dubai) 23.12.2016 05:00
 BUCHUNGS CODE DER FLUGLINIE: EK/HTJ8CF
 BUCHUNG BESTÄTIGT, Tourist DAUER: 06:55

ERLAUBTES GEPÄCK: 30 Kilos
 ZWISCHENSTOPPS: -
 BETRIEBEN VON: Emirates, EK

FLUG: EK 127 - Em rates 23.12.2016
ABFLUG: Dubai, AE (Dubai) 23.12.2016 09:00
ANKUNFT: Vienna, AT (Vienna Intl.) 23.12.2016 12:20
BUCHUNGSCODE DER FLUGLINIE: EK/HTJBCF
BUCHUNG BESTÄTIGT, Tourist DAUER: 06:20

ERLAUBTES GEPÄCK: 30 Kilos
ZWISCHENSTOPPS: -
BETRIEBEN VON: Emirates, EK

Flugticket(s):

TICKET: [REDACTED]

Allgemeine Informationen

Überprüfen Sie den folgenden Link, Ihrer bestätigung von Reiseroute.

[https://www.checkmytrip.com/CMTService?R=\[REDACTED\]](https://www.checkmytrip.com/CMTService?R=[REDACTED])

[http://checkmyflight.travelgenio.com/lcme/index/de-\[REDACTED\]](http://checkmyflight.travelgenio.com/lcme/index/de-[REDACTED])



travelgenio

Travelgenio SL
C/Albasanz, 15, 2º 28037
Madrid - Spanien

Telefonischer Kontakt:
(+49)
6996759148

ANDERE KONTAKTE



Ihre Flugbuchung bei Travelgenio

Vielen Dank für Ihre Buchung bei Travelgenio. Die Buchung ist in Bearbeitung. In den nächsten 24 Stunden erhalten Sie ein zweites E-Mail, in dem die Zahlung sowie der Abschluss der Buchung bestätigt wird. Sobald Sie dieses zweite E-Mail erhalten, können Sie Ihre Reise antreten. Bitte notieren Sie Ihre Reservierungscodes:

Der Buchungscode für Ihre Reservierung ist: [REDACTED]

Seien Sie sich bewusst, dass die Bearbeitungskosten sowie die Kosten für eventuell von Ihnen abgeschlossene Versicherungen nicht rückerstattbar sind. Nach dem Abschluss der Buchung gilt der Kauf als abgeschlossen. Im Falle einer Stornierung werden die bereits eingezogenen Bearbeitungsgebühren auf keinen Fall zurückerstattet.

Beachten Sie, dass die meisten Flugtarife der restriktiv Economy-Klasse entsprechen; dass heißt Änderungen oder Stornierungen oder eine Verwendung des Tickets für einen anderen als den ursprünglichem Zweck sind nicht zulässig. Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen.

Flugdetails

Hinflug

Abflug: Vienna Intl. (VIE), Vienna, Österreich

Datum: 12.10.2016 22:45H

Ankunft: Suvarnabhumi (BKK), Bangkok, Thailand

19:15H (+1 Tag)

Reisedauer 15H 30m

Emirates (EK126)

Zwischenlandung in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate . Umsteigen notwendig

Rückflug

Abflug: Suvarnabhumi (BKK), Bangkok, Thailand

Datum: 23.12.2016 01:05H

Ankunft: Vienna Intl. (VIE), Vienna, Österreich

12:20H

Reisedauer 17H 15m

Emirates (EK385)

Zwischenlandung in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate . Umsteigen notwendig

Passagierdaten

Passagier.1 - ADT (Hauptreisender)

Name:

Nachname:

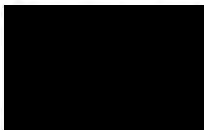
[REDACTED]

Ausweisnummer:



Telefonnummer:

Geburtsdatum:

Käuferdaten

Name:

Nachname:

Telefonnummer:

Zusätzliche Produkte

Flexibles Ticket

Flexibles Ticket

99,00 EUR

Zahlungsmodalität

Kreditkarte

Zahlungsmodalität:

Name, der auf der Karte aufscheint:



Karte:

Anzahl:

Ablaufdatum:

Gesamtbetrag:



664.13 EUR

Wenn in Ihrer Buchung Zug- oder Busstrecken enthalten sind, beachten Sie, dass, wenn Sie eine der Strecken nicht wahrnehmen, der Rest Ihrer Buchung möglicherweise storniert wird.

REISEDOKUMENTE, REISEPÄSSE und VISA: Für Inlandsflüge und Flüge innerhalb der EU (Schengen-Zone) ist ein Personalausweis ausreichend. Bei internationalen Flügen und Flügen in Nicht-Schengen-Länder muss der Reisepass vorgelegt werden. In einigen Ländern kann die Vorlage weiterer Dokumente notwendig sein, um einreisen zu dürfen, so wie Visa oder Gesundheitszertifikate.

Es gibt bestimmte Inlandsflüge oder Flüge innerhalb der Schengen-Zone, die von Nicht-Schengen-Bereichen der Flughäfen abfliegen, z. B. Terminal 4S im Flughafen von Madrid.

Bei diesen Flügen wird ausschließlich ein gültiger Reisepass als Reisedokument akzeptiert. Dies ist unter anderem bei den von LAN-Airlines betriebenen Flugverbindungen Madrid-Frankfurt und Madrid-Paris der Fall.

WICHTIG: Die spanische Ansässigkeitsbestätigung (NIE) ist kein gültiges Reisedokument. Passagiere, die über keinen Personalausweis verfügen, dürfen mit einem gültigen Reisepass Ihre Flüge antreten.

Um weitere Informationen über Reisepässe zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, die Internetseiten des Bundesministeriums des Inneren (http://www.bmi.bund.de/DE/Home/startseite_node.html) für Deutschland, (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/reisepass/start.asp) für Österreich, (<http://www.edi.admin.ch>) für die Schweiz) zu konsultieren. Um weitere Informationen bezüglich Visa zu erhalten, besuchen Sie die Botschaft des jeweiligen Landes in Deutschland (<http://www.bundesrepublik.org/Botschaften+%26%2BVertretungen+in+Deutschland>), Österreich (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/auslaendische-vertretungen-in-oesterreich.html>) oder der Schweiz (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs/forrep.html>).

In jedem Fall ist es die alleinige Verantwortung der Passagiere, über die notwendigen Reisedokumente zu verfügen und sämtliche Migrationsvorschriften zu erfüllen.

ZAHLUNG: Bei der Ausstellung der Flugtickets können die betroffenen Finanzinstitute vorübergehend einen Geldbetrag von Ihrem verfügbaren Kontostand einbehalten, bis die endgültige Zahlung erfolgt. Diese Blockierung wird nach erfolgter Zahlung wieder aufgehoben. Dies bedeutet, dass vorübergehend eine doppelte Einziehung aufscheint, wobei eine dieser Zahlungen automatisch von Ihrem Finanzinstitut wieder annulliert wird. Diese Einbehaltung wird innerhalb von einer Woche bis 15 Tagen wieder aufgehoben. Diese Vorgehensweise gilt für alle Reisebüros und ist kein Einzelfall, sondern folgt bestehenden Praktiken zwischen Kreditanstalten, Reiseagenturen und IATA, da die einzelnen Reiseagenturen zwar die Ausstellungsanweisung geben, der Einziehungsprozess dann aber zwischen oben genannten Partnern vollzogen wird.

REISEN IN DER USA: Alle Reisenden, die im Rahmen des Visa Waiver-Programms für touristische Zwecke, geschäftlich oder im Transit in die USA visumfrei reisen dürfen, müssen sich spätestens 72 Stunden vor Abreise mit dem Electronic System for Travel Authorization (ESTA) online registrieren (Internet: esta.cbp.dhs.gov/esta/). **ACHTUNG:** Ab dem 1. April 2016 benötigen Teilnehmer am Programm für die visafreie Einreise einen elektronischen Pass. Ansonsten benötigt man ein Visum für eine Einreise in der USA.

REISEN NACH KANADA: Ab dem 15. März 2016, alle Reisenden, die für touristische Zwecke, geschäftlich oder im Transit nach Kanada einreisen, müssen eine elektronische Reisegenehmigung (eTA, Electronic Travel Authorization) beantragen. Wir empfehlen unsere Kunden die Antrag so früh wie möglich unter dem folgenden Link zu stellen: Canada.ca/eTA

FLÜGE VON AIR EUROPE MIT ZUGVERBINDUNGEN: Wenn Sie einen Flug mit Air Europa gebucht haben und diese Reservierung auch eine Zugstrecke beinhaltet, sind Sie verpflichtet, für diese Zugverbindungen online einzuchecken.

FLÜGE VON AVIANCA MIT ZUGVERBINDUNGEN: Wenn Sie ein kombiniertes Flug- und Zugticket gebucht haben, wie es von Accesrail und den Fluglinien angeboten wird, **MÜSSEN** Sie die Bordkarten ausdrucken; Sie können dies ab 24 Stunden vor dem Abflug auf www.accesrail.com tun, indem Sie den Buchungscode und die Vor- und Nachnamen der Passagiere eingeben. Wenn Sie die Bordkarte nicht vorzeigen, dürfen Sie möglicherweise nicht einsteigen. Sie können auch die Bordkarte für Ihren Flug direkt auf

der Webseite der Fluglinie erhalten. Beachten Sie, dass das Gepäck dabei NICHT bis zum Zielort durchgecheckt werden kann.

REISETIPPS:

Ihre Flüge bestätigen. Angesichts der Tatsache, dass Fluggesellschaften ihre Flüge verschieben und Flugpläne ändern können, empfehlen wir Ihnen, Ihre Flüge stets noch einmal zu bestätigen. Rufen Sie dazu mindestens 72 Stunden vor Abflug Ihre Fluggesellschaft an. Diese Empfehlung gilt für alle Flüge, sowohl Hin- als auch Rückflüge.

Erscheinen auf dem Flughafen: Für Inlandsflüge ist es empfehlenswert, sich mindestens 60 Minuten vor Abflug am Flughafen einzufinden. Für internationale Verbindungen empfehlen wir es sogar, mindestens 90 Minuten vor geplanter Abflugzeit am Flughafen zu erscheinen. Für Flüge in die USA, nach Costa Rica oder Nigeria, empfehlen wir Ihnen, sich sogar mindestens 120 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit am Flughafen einzufinden.

Vielen Dank für Ihre Buchung bei Travelgenio. Gute Reise!

Travelgenio SL
C/Albasanz, 15, 2º
28037-Madrid
Spanien

Telefonischer Kontakt: (+49) 6996759148
Andere Kontakte

Die Beklagte verwendete in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem

folgende drei Klauseln bezüglich des Flexiblen Tickets:

- Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundeservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammenverwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket, die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

Die Beklagte änderte in der Folge ihre AGBs, sodass diese unter anderem lauten:

- Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundeservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug (Hinflug).
- Für teilweise verwendete Tickets, also wenn der Hinflug bereits konsumiert wurde, sind keine Änderungen mehr möglich.
- Eine Kombination des Services FLEXIBLES Ticket mit den Services Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS ist nicht möglich. Ein FLEXIBLES Ticket kann daher nicht benutzt werden, wenn der Kunde bereits für die Services oder REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG PLUS zusammenverwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket, die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

Im Rahmen der Änderung der AGBs hat die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Die Beklagte hat zahlreiche Kunden auch in Österreich. Die Website <http://at.travelgenio.com/> ist auf den österreichischen Markt ausgerichtet („at“) und kann von Österreich aus abgerufen werden.

Unstreitig ist, dass von der Beklagten die Daten nicht in Österreich in das Internet eingespeist werden.

In der Folge bot die Beklagte dem Kläger am 17.10.2018 den Vergleich an

RUGGENTHALER, REST & BORSKY

Rechtsanwälte OG

BEILAGE .1 9 vorgelegt durch RUGGENTHALER, REST & BORSKY RECHTSANWÄLTE OG

An die
 Höhne, In Der Maur & Partner
 Rechtsanwälte GmbH & CO KG
 zH Herrn Dr. Thomas Höhne, Rechtsanwalt
 Mariahilfer Straße 20
 1070 Wien

- per E-Mail -

Mag. Margot Astrid Rest
 Dr. Michael Borsky
 Dr. Stephan Ruggenthaler (em.)

In ständiger Kooperation:
 Mag. Constantin Eschlböck, FCTAAs, CEFA

1010 Wien, Biberstraße 22

Telefon: 01 / 512 92 74
 Telefax: 01 / 512 23 68
 office@ruggenthaler.at

Wien, am 17.10.2018
 travelgenio/vki/41/bg/EL/60

Betrifft: Travelgenio SL ./ Verein für Konsumenteninformation
 53 Cg 21/17k, Handelsgericht Wien

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
 lieber Thomas!

Meine Mandantin, die Travelgenio SL, hat zwischenzeitig ihr Angebot und ihren Internetauftritt umgestellt. Dies ist teilweise schon vor Klageeinbringung bzw. vor Klagezustellung erfolgt und jedenfalls ohne Präjudiz.

Nichtsdestotrotz sieht sie das gegenständliche Verfahren als größtenteils seines Gegenstands entkleidet und hat mich damit beauftragt Deinem Klienten folgendes Angebot zur abschließenden Bereinigung der Sache und Beendigung des Gerichtsverfahrens zu unterbreiten:

1. Meine Mandantin verpflichtet sich gegenüber dem VKI ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice in Österreich nicht mehr mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ALLE Arten von ÄNDERUNGEN inkludiert:
 - o HINFLUG
 - o RÜCKFLUG
 - o HIN- UND FLUG [sic]
 - o 1 FLUGSEGMENT
 - o MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen

Erste Bank (Fremdgeldkonto) IBAN AT65 2011 1292 4446 4101 BIC GIBAATWWXXX
 RA-Code: P 111753, UID: ATU 66878756, DVR-Nr: 4006923
 FN 372219 g des HG Wien
 www.ruggenthaler.at

- KEINE Bearbeitungskosten“

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe (wie beispielsweise direkt unter dem zuvor genannten Text, welcher sich im Buchungsformular findet) zu dieser Ankündigung darauf hinweist, dass Kunden das Zusatzservice nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen können, insbesondere,

- dass die Änderung der Buchung mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgen muss,
- dass für teilweise verwendete Tickets keine Änderungen mehr möglich sind,
- dass, wenn die Services „Flexibles Ticket“ und „Reiserücktrittsversicherung oder „Reiserücktrittsversicherung PLUS“ zusammen verwendet werden, durch die Verwendung des Services „Flexibles Ticket“ die abgeschlossenen Versicherungen annulliert werden, jedoch trotzdem zu zahlen sind.

2. Meine Mandantin verpflichtet sich gegenüber dem VKI weiters in Österreich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern, die Klauseln in Bezug auf das Flexible Ticket

- a. Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
- b. Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.
- c. Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG PLUS zusammen verwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

nur noch mit einem klarstellenden Zusatz zu verwenden, sodass diese lauten

- a. Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug (Hinflug).
- b. Für teilweise verwendete Tickets, also wenn der Hinflug bereits konsumiert wurde, sind keine Änderungen mehr möglich.

- c. Eine Kombination des Services FLEXIBLES Ticket mit den Services Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS ist nicht möglich. Ein FLEXIBLES Ticket kann daher nicht gebucht werden, wenn sich der Kunde bereits für die Services Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS entschieden hat. Eine dennoch erfolgte Buchung ist ungültig.

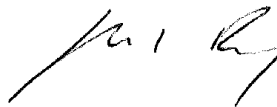
oder einen sonstigen hinreichend klarstellenden Zusatz aufweisen.

3. Meine Mandantin bezahlt an Deinen Klienten einen Pauschalbetrag von € 10.000,00 binnen sieben Werktagen.
4. Mit Abschluss und Einhaltung dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche verglichen und bereinigt.

Prozessual könnte dies entweder mit einer strafbewährten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und ewigem Ruhen oder über Protokollierung eines entsprechenden Vergleichs in der morgigen Tagsatzung abgewickelt werden.

Dieses Angebot erfolgt selbstverständlich unpräjudiziell für die Sach- und Rechtslage und ohne jegliches Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Es stellt zudem eine Einheit dar und kann nur als solche angenommen werden. Meine Mandantin ist Deiner Klienten damit bis zum Ende der morgigen Tagsatzung vor dem Handelsgericht Wien im Wort.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Michael Borsky)

Die Beklagte adaptierte das Vergleichsangebot am 02.11.2018:

RUGGENTHALER, REST & BORSKY

Rechtsanwälte OG

BEILAGE / 10
vorgelegt durch
RUGGENTHALER, REST & BORSKY
RECHTSANWÄLTE OG

An die
Höhne, In Der Maur & Partner
Rechtsanwälte OG
zH Herrn Dr. Thomas Höhne
Rechtsanwalt
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

- per Email -

Mag. Margot Astrid Rest
Dr. Michael Borsky
Dr. Stephan Ruggenthaler (em.)

In ständiger Kooperation:
Mag. Constantin Eschlböck, FCLAB, CEFA

1010 Wien, Biberstraße 22

Telefon: 01 / 512 92 74
Telefax: 01 / 512 23 68
office@ruggenthaler.at

Wien, am 2.11.2018
travelgenio/wki/41/m/EL/69

Betrifft: Travelgenio SL ./ Verein für Konsumenteninformation
53 Cg 21/17k, Handelsgericht Wien

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
lieber Thomas!

Ich darf in dieser Angelegenheit auf mein Schreiben vom 17. Oktober 2018 sowie auf die im Rahmen der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 18. Oktober 2018 mit Frau Kollegin [REDACTED] geführten Gespräche zurückkommen.

Zunächst halte ich fest, dass das Vergleichsanbot meiner Mandantin vom 17. Oktober 2018 nach wie vor aufrecht ist. Meine Mandantin ist bereit zu akzeptieren, dass manche Vertragsklauseln nicht hinreichend klar waren – sie hat diese inzwischen ohnehin geändert – und möchte sich entsprechend konform verhalten. Sie hat keine Intention ihre Kunden in irgendeiner Weise unzureichend aufzuklären, was auch der Umstand belegt, dass es bis dato keinerlei nennenswerten Beanstandungen gegeben hat.

Nachdem es offenbar Diskrepanzen bezüglich des „Ausgleichsbetrages“ (Punkt 3. des Vergleichsanbotes) gibt, ist meine Mandantin zur Bekräftigung ihrer Bereinigungsabsicht bereit, ihr Angebot auf einen Betrag von € 12.500,00 zu erhöhen.

Was die mir mitgeteilten Beanstandungen bezüglich Punkt 2. des Vergleichsanbotes betrifft, dass der VKI nämlich nur eine Unterlassung, aber keine Klarstellung akzeptieren würde, so ist das für mich nicht ganz schlüssig. Der VKI beanstandet ein

Erste Bank (Fremdgeldkonto) IBAN AT65 2011 1292 4446 4101 BIC GIBAATWWXXX
RA-Code: P 111753, UID: ATU 66878756, DVR-Nr: 4006923
FN 372219 g des HG Wien
www.ruggenthaler.at

Handeln als irreführend, meine Mandantin bietet eine Lösung an, wie man das ändern könnte und der VKI will davon nichts wissen. Was ist der Sinn dahinter, nur (angebliche) Probleme aufzuzeigen, sich aber der Lösung zu verweigern?

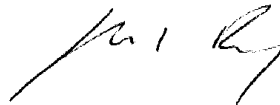
Meine Mandantin möchte Vertragsklauseln verwenden (wozu sie sich auch verpflichten würde), die gesichert - zumindest nach Ansicht des VKI - als hinreichend klar anzusehen sind. Damit wäre allen Interessen gedient. Es kann doch umgekehrt kein Interesse daran bestehen, bestimmte Verpflichtungen festzulegen, von denen eine Seite bereits jetzt davon ausgeht, dass die andere dem nicht entspricht. Auf diese Weise würde nie Rechtsfrieden eintreten.

Sollte sich Dein Klient daran stoßen, dass sich diese Klarstellung im Titel befindet, so wäre meine Mandantin allenfalls bereit, die klarstellenden Hinweise auch auf dem Korrespondenzweg festzulegen, soll heißen, dass vonseiten Deines Klienten zugesagt wird, dass eine Verwendung dieser Klauseln als titelkonform angesehen werden würde (im Sinne eines Exekutionsverzichtes).

All dies natürlich, wie gehabt, unpräjudiziell für die Sach- und Rechtslage.

Ich ersuche Dich um gelegentliche Stellungnahme, idealerweise muss der Termin kommende Woche nur noch zur Protokollierung verwendet werden.

Mit besten kollegialen Grüßen



(Dr. Michael Borsky)

Schlussendlich bot die Beklagte am 07.11.2018 alternativ zu Beilage ./10 auch folgenden Vergleich (Beilage ./11) an:

53 Cg 21/17k
Handelsgericht Wien

VERGLEICH

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei ein von ihr zusätzlich zu Flugbuchungen angebotenes Zusatzservice im Zusammenhang mit umbuchbaren Tickets in Österreich im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern nicht mehr mit der Beschreibung

„Ihr Ticket erlaubt keine Änderungen? Keine Sorge! Wir garantieren Ihnen, dass Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ALLE Arten von ÄNDERUNGEN inkludiert.
 - o HINFLUG
 - o RÜCKFLUG
 - o HIN- UND FLUG [sic]
 - o 1 FLUGSEGMENT
 - o MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“

oder mit Bestandteilen dieser Beschreibung zu kennzeichnen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe (wie beispielsweise direkt unter dem zuvor genannten Text, welcher sich im Buchungsformular findet) zu dieser Ankündigung darauf hinweist, dass Kunden das Zusatzservice nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen können, insbesondere,

- dass die Änderung der Buchung mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgen muss,
- dass für teilweise verwendete Tickets keine Änderungen mehr möglich sind,
- dass, wenn die Services „Flexibles Ticket“ und „Reiserücktrittsversicherung“ oder „Reiserücktrittsversicherung PLUS“ zusammen verwendet werden, durch die Verwendung des Services „Flexibles Ticket“ die abgeschlossenen Versicherungen annulliert werden, jedoch trotzdem zu zahlen sind.

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei weiters in Österreich im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern, die Klauseln in Bezug auf das Flexible Ticket
 - a. Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug.
 - b. Für teilweise verwendete Tickets sind keine Änderungen mehr möglich.

- c. Wenn die Services FLEXIBLES Ticket und REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG oder REISERÜCKTRITTS-VERSICHERUNG PLUS zusammen verwendet werden, werden durch die Verwendung des Services FLEXIBLES Ticket die abgeschlossenen Versicherungen annulliert.

nur noch mit einem klarstellenden Zusatz zu verwenden, sodass diese lauten

- a. Die Änderung der Buchung muss innerhalb der Öffnungszeiten unseres Kundenservice erfolgen, sowie mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug (Hinflug).
- b. Für teilweise verwendete Tickets, also wenn der Hinflug bereits konsumiert wurde, sind keine Änderungen mehr möglich.
- c. Eine Kombination des Services FLEXIBLES Ticket mit den Services Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS ist nicht möglich. Ein FLEXIBLES Ticket kann daher nicht gebucht werden, wenn sich der Kunde bereits für die Services Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS entschieden hat. Eine dennoch erfolgte Buchung ist ungültig.

oder einen sonstigen hinreichend klarstellenden Zusatz aufweisen.

3. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei schließlich in Österreich im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit umbuchbaren Tickets den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, in klarer und verständlicher Weise über die Bedingungen für die Umbuchung zu informieren.
4. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei schließlich diesen Vergleich binnen zwei Wochen auf ihre Kosten für eine Dauer von 30 Tagen dauerhaft und ununterbrochen auf ihrer Website zu veröffentlichen und zwar in unmittelbarer Nähe zu dem Angebot „Flexibles Ticket“ (nicht als Pop-Up Fenster), mit Fettdruckumrandung, fettgedruckter Überschrift und fettgedruckten Parteienbezeichnungen, ansonsten in Normalschrift, wie sie sonst auf der Website verwendet wird.

Wien, am 7. November 2018

Verein für Konsumenteninformation

TRAVELGENIO SL

Die Vergleichsangebote Beilage ./10 und ./11 unterscheiden sich insbesondere dadurch, dass ./10 einen Pauschalbetrag enthält, jedoch keine Veröffentlichung und ./11 eine Veröffentlichung, jedoch keine Geldzahlung.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die oben angeführten Beweismittel und folgende Beweiswürdigung:

Soweit sich Bescheinigungen auf den Inhalt unbedenklicher Urkunden und Zeugenaussagen beziehen, sind diese bei den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken angeführt.

Die alte Ausgestaltung der Homepage ergibt sich aus der Aussage der Zeugin [REDACTED] und der Beilagen ./B bis ./H.

Diese Ausgestaltung wurde mittlerweile geändert, jedoch ohne eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, mit der der Kläger einen Exekutionstitel hätte.

Die alte Ausgestaltung der AGBs der Beklagten ist im Wesentlichen unstrittig und findet sich in der Beilagen ./A.

Die AGBs wurden mittlerweile adaptiert.

Die große Zahl der Kunden der Beklagten ergibt sich aus der Klagebeantwortung der Beklagten (ON 5 AS 55 f).

In rechtlicher Hinsicht beurteilt sich der festgestellte Sachverhalt wie folgt:

Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien

Klauser/Kodek (Klauser/Kodek, ZPO¹⁷ (2012), Art 5 EuGVVO, S 1954 – 1955, E 154 und E 163) sprechen das vom Kläger vorgebrachte Argument an:

Unter den Begriff der unerlaubten Handlung [nach Art 5 Z 3 EuGVVO (die gegenständliche Bestimmung befindet sich erst seit 2012 in Art 7 Abs 2 EuGVVO)] *fallen zB Ansprüche:*

- *wegen unlauteren Wettbewerbs.*

Zur Beurteilung der gegenständlichen Zuständigkeit kann auch auf *Fasching/Konecny* (Simotta in *Fasching/Konecny*2 Art 5 EuGVVO, Rz 273 ff) zurückgegriffen werden. Demnach fallen auch unter Art 5 Z 3 EuGVVO:

- *Verbandsklagen, weil die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer AGB – da durch sie der Rechtsfrieden gestört wird bzw sie einen Angriff auf die Rechtsordnung bilden – eine unerlaubte Handlung darstellt;*

- *Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs.*

Bei Wettbewerbsverletzungen im Internet ist der Handlungsort jener Ort, an dem die zur Rechtsverletzung führenden Daten in das Internet eingespeist worden sind. Im hier gegenständlichen Fall befindet sich der Handlungsort also offensichtlich in Spanien.

Erfolgsort ist der Ort, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten, also jener Ort, an dem das geschützte Rechtsgut (ursprünglich) verletzt worden ist.

Bei Wettbewerbsverletzungen im Internet befindet sich der Erfolgsort dort, wo die Website abgerufen werden kann. Zu dieser, in Lehre und Rsp vertretenen Ansicht (siehe exemplarisch *Dörner in Saenger*, ZPO² Art 5 EuGVVO Rz 42; *Leible in Rauscher*, EuZPR² I Art 5 Brüssel I-VO Rz 86 d; *H. Roth in Stein/Jonas*, ZPO²² I § 32 Rz 34; OLG Hamburg IPRax 2004, 125; OGH 16.12.2003, 4 Ob 238/03h MR 2004, 123) bestehen zahlreiche einschränkende Meinungen, wonach zB der Ort der Abrufbarkeit nur dann zuständigkeitsbegründend sein soll, wenn die Interessen des Verletzten dort beeinträchtigt sind (*Bachmann*, IPRax 1998, 185 f) oder nach denen der Inhalt der Website (insbesondere ob Art und Präsentation des Angebotes eine Ausrichtung auf den Markt des Gerichtsstaats erkennen lassen) objektiv geeignet sein muss, inländische Schutzinteressen des Klägers zu tangieren. Gemeinsam haben diese Meinungen aber allesamt, dass der Erfolgsort im hier gegenständlichen Fall in Österreich, genauer in Wien liegt.

Es kann sowohl in Spanien (Handlungsort: Madrid) als auch in Österreich (Erfolgsort: Wien) geklagt werden (nach der Uniquitätstheorie). Da es sich im hier gegenständlichen Fall um eine Verbandsklage gem § 14 UWG handelt, die geltend gemachten Unterlassungsansprüche auf §§ 1-2 UWG gegründet werden und der Streitwert € 15.000,- übersteigt, ergibt sich gem § 51 Abs 2 Z 10 JN eine Eigenzuständigkeit des Handelsgericht Wien.

Anwendbares Recht und Prüfung der Gültigkeit der Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten

Der EuGH entschied, dass auf Verbands-Unterlassungsklagen grundsätzlich Art 6 Rom II-VO anzuwenden sei (vgl C-191/15 VbR 2016/97). Im Weiteren folgte er einem bereits vom deutschen BGH in der Vergangenheit verfolgten Ansatz, die Frage nach der Wirksamkeit einer konkreten AGB-Klausel als Vorfrage separat anzuknüpfen und diese nach der Rom I-VO zu beurteilen, unabhängig davon, ob sich die Frage im Rahmen einer Individual- oder Verbandsklage stellt (vgl BGH 9. 7. 2009, Xa ZR 19/08 NJW 2009, 3371.)

Die Qualifizierung nach Art 6 Rom II-VO führt zur Anwendung des Rechts des Staates, in dessen Gebiet "die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden". Es kommt somit zur Anwendung des Rechts am Verwendungsort der Klauseln. Wie vom Kläger richtig moniert, verwendet die Beklagte ihre AGB auf einer österreichischen Website. Die Klauseln werden somit jedenfalls in Österreich verwendet. Es kommt folglich österreichisches Recht zur

Anwendung.

Zum Argument der Beklagten kann ausgeführt werden, dass der EuGH weiters festhielt, dass im Bereich des unlauteren Wettbewerbs kollektive Interessen von Verbrauchern und Wettbewerbern im Mittelpunkt stehen. Für deren Beurteilung können individuelle Regelungen etwa durch Rechtswahlklauseln - auch wenn sie flächendeckend verwendet werden - kein sachnäheres Recht begründen. Weiters führt Art 6 Abs 1 Rom I-VO unabhängig von der Klageart zur Anwendung des Heimatrechts des Verbrauchers. Art 6 Abs 2 Rom I-VO garantiert sogar bei wirksamer Rechtswahl, dass die zwingenden Regeln des AGB-Rechts aus dem Heimatrecht des Verbrauchers zum Zuge kommen (also trotz Wahl des spanischen Rechts in den AGB der Beklagten, Anwendung österreichischen AGB-Rechts).

Das auf diesen Fall anzuwendende Recht (österreichisches Recht) ergibt sich aus Art 6 Abs 1 Rom II-VO.

Präzisierung der Klage

Eine Änderung des Klagegrundes ist gegeben, wenn die Tatsachen geändert werden, auf welche sich der Anspruch des Klägers gründet. Nicht als Klageänderung zu werten ist ua eine Berichtigung der tatsächlichen Angaben in der Klage, sofern es dadurch nicht zu einer Änderung des Klagegrundes kommt, also die Identität des Streitgegenstandes nicht verändert wird (RIS-Justiz RS0109621). Der OGH behandelte bereits einmal im Zusammenhang mit einer UWG-Unterlassungsklage die Frage, ob eine Präzisierung oder eine Klageeinschränkung vorläge. Er entschied zu Gunsten der Präzisierung und führte in dem Zusammenhang aus, dass *Unterlassungsgebote nach dem UWG aber, sollen sie ihren Zweck erfüllen, nicht zu eng, aber auch nicht zu weit gefasst werden dürfen. Nach ständiger Rechtsprechung ist es sogar möglich, daß das Gericht dem beantragten Spruch eine klarere und deutlichere Fassung gibt, falls diese nur in den Behauptungen des Klägers ihre eindeutige Grundlage hat und sich im Wesen mit dem Begehren deckt.* (4 Ob 350/65 = Öbl 1966, 39). Im gegenständlichen Fall erfolgte durch die Präzisierung keine Klageeinschränkung, da es sich lediglich um eine zulässige Verdeutlichung des Begehrens handelt. Die Präzisierung ist durch die Klagebehauptungen gedeckt, da der Kläger lediglich österreichische Verbraucherinteressen wahrnimmt und Bezug auf die österreichische „at“-Seite der Beklagten nimmt.

Irreführende Geschäftspraktik gem § 2 Abs 1 Z 2 und Z 4 UWG

Liegt eine irreführende Geschäftspraktik vor, löst dies einen Unterlassungsanspruch gem

§ 14 Abs 1 S 1 UWG aus. Gem § 14 Abs 1 letzter Satz UWG kann diesen auch der Verein für Konsumenteninformation – also der Kläger – geltend machen.

Gem § 2 Abs 1 Z 2 und Z 4 UWG gilt eine Geschäftspraktik dann als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über die wesentlichen Merkmale des Produkts bzw über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die Irreführungseignung wird im gegenständlichen Verfahren anhand des informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers gemessen. *Wendet sich eine Geschäftspraktik an eine Gruppe von Verbrauchern, so ist Durchschnittsverbraucher das durchschnittliche Mitglied dieser Gruppe* (§ 1 Abs 2 S 1), wobei der Begriff des „Durchschnittsverbrauchers“, wie sich aus dem 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/29 ergibt, nicht auf einer statistischen Grundlage beruht, sondern die nationalen Gerichte sich bei der Beurteilung der Frage, wie der Durchschnittsverbraucher in einem gegebenen Fall typischerweise reagieren würde, auf ihre eigene Urteilsfähigkeit verlassen müssen (EuGH C-611/14 Rz 39). Die Gruppe jener Verbraucher, die Flüge online bucht, ist sehr groß. Für das durchschnittliche Mitglied dieser Gruppe stellt die Flugbuchung kein alltägliches Geschäft dar, sondern ist grundsätzlich eher eine größere finanzielle Ausgabe. Der Aufmerksamkeitsgrad des Kunden wird um so höher sein, je gravierender die zu treffende Entscheidung ist. Dabei wird insbesondere die mit der Entscheidung verbundene finanzielle Belastung (Kaufpreis, Entgelt), aber auch die Dauer der damit eingegangenen Bindung und die Bedeutung der Ware oder Dienstleistung für den Abnehmer zu berücksichtigen sein. (vgl OGH 4 Ob 58/06t)

Der Kunde liest die Beschreibung:

„... Wir garantieren Ihnen, das Sie immer zu den von Ihnen gewünschten Zeiten fliegen.

- ALLE Arten von Änderungen inkludiert:
 - HINFLUG
 - RÜCKFLUG
 - HIN- UND RÜCKFLUG
 - 1 FLUGSEGMENT
 - MEHRERE SEGMENTE
- KEINE Tarif-Einschränkungen
- KEINE Bearbeitungskosten“

Dieses Zusatzservice kann der Kunde um € 99,00 buchen (Beilage ./E). Durch diese Beschreibung erweckt der Anbieter für einen durchschnittlichen Verbraucher die Erwartung der Flexibilität. Alle ... Änderungen, Keine Tarifeinschränkungen, Keine Bearbeitungskosten

intendieren eine große Flexibilität, was auch durch den auch verhältnismäßig nicht besonders geringen Preis von € 99,00 bekräftigt wird. Unabhängig davon, wie hoch nun *in concreto* der Aufmerksamkeitsgrad des Durchschnittskunden angesetzt wird, so kann sicherlich nicht erwartet werden, dass ein Kunde mit der Computermaus den Bildschirm nach möglichen weiterleitenden Links absuchen muss. Aus der bloßen Abbildung von „i“ auf Höhe der Überschriften „Persönlicher Service“, „Flexibles Ticket“, „Fixes Ticket“ und dergleichen (siehe Beilage ./E) erwartet der Durchschnittsverbraucher nicht, dass es weiterführende Informationen gibt. Vielmehr versteht er die Angaben derart, dass die Beschreibung unter den jeweiligen Überschriften die Information darstellt. Anderenfalls müsste die Beklagte ihre Kunden ausdrücklich auf die weiterführenden Informationen verweisen, was jedoch gerade nicht erfolgt ist. Außerdem führt die Tatsache, dass die Beklagte im Kapitel „Persönlicher Service“ mit einem Sternchen „*“ einschränkende Informationen zu diesem Zusatzservice nennt, dazu, dass ein Durchschnittsverbraucher davon ausgehen kann, dass es beim Flexiblen Ticket keine weiteren Einschränkungen gibt.

Selbst für den Fall, dass von einem Durchschnittsverbraucher erwarten werden könnte, dass er „i“ als Link zu weitergehenden Informationen versteht, könnte ihm nicht zugemutet werden, dass in diesen Informationen derart einschränkende Bestimmungen enthalten sind, die der durch die Beschreibung unter der Überschrift „Flexibles Ticket“ verursachten Erwartungshandlung des Durchschnittsverbrauchers derart widersprechen würden.

Insofern liegt eine unzureichende bzw falsche Beschreibung vor. Diese ist eine Handlung und keine Unterlassung. Würde man dies als Unterlassung qualifizieren, widerspräche dies dem *telos* des Verbots irreführender Handlungen, die sich gerade dadurch auszeichnen, dass der Störer nicht über ihre Irreführung aufklärt. Da also eine Handlung vorliegt und diese geeignet ist, einen Durchschnittskunden irrezuführen, liegt ein Verstoß des § 2 Abs 1 UWG vor, der einen Unterlassungsanspruch begründet.

Verletzung der Informationspflicht de § 4 FAGG

Da die Beklagte Unternehmerin ist und mithilfe des Internets als Fernkommunikationsmittel mit Verbrauchern iSd KSchG Verträge schließt, ist das FAGG gem § 1 Abs 1 FAGG anwendbar. Dieses sieht besondere Pflichten des Unternehmers vor. So gilt etwa gem § 4 Abs 1 Z 1 FAGG: *Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren: 1. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang.* Dadurch soll es dem Verbraucher ermöglicht werden zu prüfen, ob die angebotene

Leistung seinen Bedürfnissen entspricht oder ob diese anders befriedigt werden könnten (vgl. *Dehn* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 4 FAGG Rz 8). Der Verweis auf den angemessenen Umfang führt dazu, dass je nach Medium die Aufklärung auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen kann, sofern sie „angemessen“ ist. Wie der OGH in 4 Ob 92/03p bereits festgestellt hat, müssen diese Informationen im engen Zusammenhang mit der eigentlichen Kommunikation mit dem Kunden erfolgen. Im gegenständlichen Fall erfolgt die Kommunikation über die Homepage der Beklagten, wo sich auch tatsächlich weitergehende Informationen befinden. Unabhängig davon, ob die unter „i“ erteilten Informationen den Anforderungen des FAGG entsprechen, fehlt der Nahebezug zu der Kommunikation am Buchungsvorgang. Es wird bei diesem nämlich nicht ausdrücklich auf die weitergehenden Informationen unter „i“ hingewiesen. Ein Durchschnittsverbraucher nimmt die unter „i“ abrufbare Information nämlich ohne ausdrücklichen Hinweis trotz gehöriger Aufmerksamkeit (unabhängig davon, ob nun ein erhöhter Aufmerksamkeitsgrad verlangt wird oder nicht) nicht wahr.

Die Kurzbeschreibung, die im Rahmen des Buchungsvorganges aufscheint, entspricht nicht den Anforderungen des § 4 FAGG, da sie zu wenig detailliert ist und vielmehr einen anderen (kundenfreundlicheren) Anschein erweckt als die unter „i“ abrufbare Information. Insofern gelten die notwendigen Informationen gem § 4 Abs 1 Z 1 FAGG jedenfalls als nicht erteilt.

Dies stellt eine Verletzung der Informationspflicht der Beklagten dar, was gem § 28a Abs 1 KSchG einen Unterlassungsanspruch begründet, den gem § 29 Abs 1 KSchG der Verein für Konsumenteninformation geltend machen kann. Insofern ist der Kläger aktiv klagslegitimiert.

Unlautere Geschäftspraktik dem § 1 Abs 1 Z 2 UWG iVm § 4 FAGG

Wie bereits ausgeführt, verletzt die Beklagte die Informationspflicht des § 4 FAGG und begeht insofern einen Rechtsbruch. Ein Rechtsbruch stellt eine unlautere Geschäftspraktik dar, wenn gem § 1 Abs 4 Z 2 UWG ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher, besteht. Obwohl sich der OGH in 4 Ob 175/03v nicht ausdrücklich dazu äußert, ob die Verletzung einer Informationspflicht des KSchG unlauter ist, ist dies zu bejahen, da die mangelnde Information *geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen* (§ 1 Abs 1 Z 2 UWG). Würde der Kunde ordnungsgemäß aufgeklärt werden, würde er das Zusatzservice möglicherweise nicht buchen bzw wäre er möglicherweise sogar veranlasst, Flug (und Umbuchungsoption) bei einem anderen Anbieter zu buchen. Insofern führt die fehlende (richtige) Informationserteilung zu einer

Absatzförderung der Beklagten, da nur positive Eigenschaften, nicht jedoch Restriktionen beschrieben werden, sodass ein falscher Eindruck über den Service verursacht wird. Insofern besteht ebenfalls ein Unterlassungsanspruch des Klägers gem § 14 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Z 2 UWG, da die mangelnde Aufklärung nicht der beruflichen Sorgfalt der Beklagten entspricht. Der Anspruch stellt darauf ab, den Rechtsbruch zu unterlassen, was dadurch bewirkt wird, in dem die Beklagte ihren Pflichten des FAGG nachkommt.

AGB Klauseln

Im Zusammenhang mit AGB Klauseln ist eine Geltungs- und gegebenenfalls eine Inhaltskontrolle durchzuführen.

Gem § 864a ABGB werden ungewöhnliche AGB-Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil, wenn sie überraschend und nachteilig sind und nicht besonders auf sie verwiesen worden ist. Dieser Geltungskontrolle unterliegen alle AGB-Bestimmungen (vgl *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 864a Rz 35). Neben objektiv ungewöhnlichen Bestimmungen, die etwa nicht branchenüblich sind (vgl OGH 4 Ob 174/12k = *ecolex* 2013/180 (445)), fallen auch subjektiv ungewöhnliche Bestimmungen darunter, wenn sie im konkreten Zusammenhang gerade für diesen Vertragspartner aus der Sicht eines redlichen Kunden überraschend sein musste, er also gerade mit dessen Unterwerfung nicht rechnen durfte (OGH 7 Ob 33/90). Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die fragliche Bestimmung ist im Text derart "versteckt", dass sie der Vertragspartner dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, kommt es auf den durchschnittlich sorgfältigen Leser an. (vgl RIS-Justiz RS0014659).

Eine Bestimmung ist nachteilig, wenn mit ihr zu Lasten des Vertragspartners des AGB-Verwenders vom dispositiven Recht abgewichen wird (vgl RIS-Justiz RS0014622) bzw wenn mangels dispositiver Regelung der Vertragspartner ohne Klausel besser dastünde (vgl *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 864a Rz 46). Diesbezüglich wird objektiv *ex ante* die die Nachteiligkeit geprüft (vgl *Rummel in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 864a ABGB Rz 25). § 864a ABGB erfasst alle dem Kunden nachteilige Klauseln, eine grobe Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234). Eine Wertung der Benachteiligung findet nicht statt, sondern erst bei der Inhaltskontrolle, vor allem nach § 879 ABGB (vgl RIS-Justiz RS0014659).

Verstößt eine Vertragsbestimmung gegen die Vorschrift des § 864a ABGB, gilt der Vertrag

ohne sie (vgl RIS-Justiz RS0014659).

Die Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB geht der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nach (RIS-Justiz RS0037089). Bei der Kontrolle der Angemessenheit einer Vertragsklausel nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine umfassende, auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellte, objektiv die Äquivalenzstörung und die "verdünnte Willensfreiheit" des Vertragspartners berücksichtigende Interessenabwägung vorzunehmen (OGH 1 Ob 581/83).

Die Inhaltskontrolle hat zur Folge, dass eine AGB-Bestimmung, *die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt*, jedenfalls nichtig ist, *wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt*. Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben, so dass vor allem auch die im dispositiven Recht geregelten Fragen bei der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen (RIS-Justiz RS0016908). Demnach regeln die gegenständlichen Klauseln, die sich auf Zusatzservices beziehen, jedenfalls keine Hauptleistung, sodass § 879 Abs 3 ABGB nicht schon deshalb nicht anwendbar ist.

Hinsichtlich der Beurteilung der Benachteiligung ist wie auch bei der Geltungskontrolle ein Vergleich mit dem dispositiven Recht vorzunehmen (vgl RIS-Justiz RS0014676). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine "gröbliche" Benachteiligung des Vertragspartners darstellen können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt; eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (OGH 1 Ob 581/83). Dort, wo es keine (dispositiv-rechtliche) Maßstäbe für die vom Gesetzgeber gewünschte Interessenwertung gibt, wo die Parteien also in ihrer Rechtsgestaltung ebenso frei sind wie bei der Konzipierung der Hauptleistungen, entspricht die Gröblichkeit der Benachteiligung in dem genannten Sinn der Auffälligkeit des Leistungswertmissverhältnisses im Sinne des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB (OGH 7 Ob 33/90), wobei in Verbandsprozessen „vernachlässigbare Ausnahmefälle“ unberücksichtigt bleiben (vgl OGH 2 Ob 20/15b).

Bei der Angemessenheitskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen (OGH 4 Ob 113/06f).

Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG erklärt unklar oder unverständlich abgefasste AGB-Bestimmungen für unwirksam, ist also Teil der Geltungskontrolle. Es umfasst das Gebot der Erkennbarkeit von Rechtsfolgen und der Verständlichkeit, das Gebot, den anderen auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Vollständigkeitsgebot und das Richtigkeitsgebot (*Docekall/Kiendl-Wendner* in *Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht § 6 KSchG Rz 140). Die Anwendung dieser Bestimmung setzt im Gegensatz zu § 864a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB die schützwürdige Verbrauchereigenschaft gegenüber einem AGB-verwendenden Unternehmer voraus. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“ (OGH 1 Ob 241/06g). Man wird erwarten dürfen, dass der Durchschnittsverbraucher idR über ein normales Sprachverständnis und Alltagswissen verfügt sowie einfache Logik- und Rechenaufgaben bewältigen kann. Darüber hinausgehende Fach- oder gar Rechtskenntnisse können von ihm allerdings nicht verlangt werden (*Kronthaler* in *GeKo Wohnrecht II* § 6 KSchG Rz 194). Die Anforderungen an die Transparenz von Vertragsbestimmungen dürfen aber nicht überspannt werden: Der Klauselverwender schuldet also nicht die maximale, sondern nur ausreichende Transparenz (*Kronthaler* in *GeKo Wohnrecht II* § 6 KSchG Rz 196).

Verletzen verwendete AGBs gesetzliche Verbote oder die guten Sitten, kann der Verwender gem § 28 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Gem § 29 Abs 1 KSchG kann dieser Anspruch unter anderem vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden. Deshalb ist der Kläger aktivlegitimiert. Die Verbandsklage nach § 28 KSchG kann nach stRsp auch gegen Klauseln gerichtet werden, die unter § 864a ABGB fallen (OGH 4 Ob 164/12i = EvBl 2014/1).

-) bezüglich der Änderung der Buchung mindestens 48 Stunden vor geplantem Abflug (1. beanstandete Klausel)

Der Kläger kritisiert, dass nicht ersichtlich ist, 48 Stunden vor welchem Abflug eine Umbuchung zu erfolgen hat (siehe etwa in Beilage ./A). Diese Bestimmung ist sicherlich nachteilig, da sie eine Einschränkung darstellt – ansonsten müsste der Kunde auch kurzfristiger Umbuchungen vornehmen können. Da es jedoch sicherlich branchenüblich ist, dass aus Planungsgründen eine Umbuchung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu erfolgen hat und die Bestimmung nicht an überraschender Stelle zu finden ist, hält sie der Geltungskontrolle des § 864a ABGB stand. Es widerspricht nämlich auch nicht der Kurzbeschreibung des Flexiblen Tickets, dass dieses zu einem gewissen Zeitpunkt ausgeübt werden muss.

Die Bestimmung ist aber jedenfalls intransparent, da nicht ersichtlich ist, welche Abflugszeit gemeint ist. Auf Beilage ./K finden sich etwa vier als solche bezeichnete Abflugszeiten. Da nach den alten AGBs nicht ersichtlich ist, was unter einem teilverwendeten Ticket zu verstehen ist (siehe dazu gleich unten), kann davon auch kein Rückschluss auf die 48-Stunden-Bestimmung gezogen werden. Insofern ist die Regelung unverständlich und verletzt das Transparenzgebot, sodass es dessen Geltungskontrolle nicht standhält. Die neuen genaueren Erläuterungen in den AGBs (Beilage ./8) können die Verwendungsgefahr gem § 28 Abs 2 KSchG nicht beseitigen, weil keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben worden ist.

-) bezüglich des Ausschlusses der Umbuchungsmöglichkeit für teilweise verwendete Tickets (2. beanstandete Klausel)

Die AGB der Beklagten besagen, dass für ein teilweise verwendetes Ticket die Umbuchoption des Flexiblen Tickets nicht mehr ausgeübt werden kann. Nach der Rechtsansicht der Beklagten handle es sich bei einer Buchung von Hin- und Rückflug aufgrund eines Pauschalangebots und -preises um ein einziges Ticket. Tatsächlich bezeichnet die Beklagte die Buchungsbestätigung von Hin- und Rückflug von Frau [REDACTED] als „E-Ticket“ (sic: Singular!) (Beilage ./K), also als ein gemeinsames Ticket. Es findet sich auch in der neuesten Version der AGB der Beklagten (Beilage ./8) im Gegensatz etwa zu einer älteren Version (Beilage ./A bzw ./4) der Hinweis, dass ein Ticket teilweise verwendet ist, wenn der Hinflug bereits konsumiert ist. Mittlerweile wird auch in der Beschreibung des Flexiblen Tickets – auch ohne Öffnen der Seite, auf die mit „i“ verwiesen wird, auf den Anflug des Hinfluges hingewiesen (Beilage ./6) – ganz im Gegensatz zu der älteren Version in Beilage ./E. Insofern gab es nun einige Änderungen, die allenfalls im Sinne des Klägers sind. Mangels strafbewehrter Unterlassungserklärung des Beklagten wurde durch die Änderung der AGBs jedoch nicht die Verwendungsgefahr gem § 28 Abs 2 KSchG beseitigt, da die Beklagte jederzeit ihre AGBs zur alten Regelung zurückändern könnten.

Die alte AGB-Bestimmung ist jedenfalls nachteilig, da sie eine Einschränkung darstellt, ohne die ein Kunde länger umbuchen könnte. Da es jedoch wohl branchenüblich ist, dass Umbuchungsmöglichkeiten zeitliche Schranken geboten werden, und diese Einschränkung an zugehöriger Stelle in den AGBs genannt wird, ist die Klausel nicht ungewöhnlich bzw überraschend. Sie hält demnach der Geltungskontrolle des § 864a ABGB stand.

Die Bestimmung ist jedoch intransparent. Der Durchschnittsverbraucher darf in der Regel von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ausgehen. Der Begriff „Ticket“ wird üblicherweise dahingehend verstanden, dass man es vorweisen muss und es anschließend zu einer

Leistung(sanspruchnahme) legitimiert wird. Zieht man Parallelen mit dem Bahnverkehr, so wird der „Ticketkäufer“ zu einem Transport von einem Bahnhof zu einem anderen Bahnhof legitimiert, wobei es durchaus auch notwendig sein kann, nach einer Teilstrecke in einen anderen Zug umzusteigen. Möchte man mit dem Zug wieder zurückfahren, benötigt man in der Regel ein neues, zweites Ticket. Auch wenn man beide Zugreisen gemeinsam bucht, erwartet man sich zwei verschiedene (physische) Tickets. Im allgemeinen Verständnis kauft ein Kunde sich ein Ticket, das man – ähnlich einem Gutschein – für einen Transport einlösen kann. Für den Flugverkehr kann man ebenfalls Hin- und Rückflüge gemeinsam buchen. Tatsächlich ist es oft der Fall, dass der gemeinsame Preis billiger als zwei Einzelflüge ist. Dies ist ein Mengenrabatt und auch in anderen Geschäftsfeldern durchaus geläufig, sodass ein Verbraucher daraus noch keine Schlüsse ziehen muss, dass es sich um ein einzelnes Ticket handle. Deshalb geht ein Durchschnittsverbraucher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon aus, dass er bei der Buchung von Hin- und Rückflug zwei Tickets erwirbt, die er für zwei Flugbeförderungen einlösen kann. Hat die Beklagte ein anderes als das gängige Ticketverständnis, so obliegt es ihr, dies dem Kunden zu vermitteln. Nach den alten AGB-Klauseln ist dies nicht ausreichend erfolgt. Vielmehr lassen die Beschreibungen des Flexiblen Tickets (Beilagen ./E und ./F) vermuten, dass die versprochene Flexibilität auch für Rückflüge gilt, selbst wenn der Hinflug bereits absolviert ist. Zwischen Hin- und Rückflug können größere Zeiträume liegen in denen Ereignisse eintreten könnten, die Flexibilität erfordern. Angesichts der vier Abflugszeiten, die etwa bei Beilage ./K genannt sind, könnte die Bestimmung nämlich auch dahingehend verstanden werden, dass jeweils bis 48 Stunden vor der ersten Abflugszeit von Hin- und Rückflug eine Umbuchung möglich ist.

-) bezüglich der Annullierung der Versicherungen bei Ausübung der Umbuchungsoptionen (3. beanstandete Klausel)

Die alte AGB-Bestimmung (siehe etwa Beilage ./A oder ./4), die bei Ausüben der Umbuchungsoption eine abgeschlossene Versicherung annulliert, ist sicherlich benachteiligend. Ohne diese Bestimmung könnte der Kunde nämlich selbst nach einer Umbuchung immer noch zurücktreten. Da die Umbuchung auch längere Zeit vor dem Abflug erfolgen kann, könnte in der Zwischenzeit der Kunde unerwarteterweise erkranken. Dass die Annullierung der Versicherung nicht (auch) unter „Reise- und Reiserücktrittsversicherung“ aufscheint, sondern lediglich bei „Flexibles Ticket“ ist als überraschend zu qualifizieren. Insofern hält die alte Regelung nicht der Geltungskontrolle stand. Selbst für dann Fall, dass diese alte Bestimmung Vertragsbestandteil geworden wäre, so gilt dennoch, dass eine Annullierung sachlich nicht gerechtfertigt ist, und sie deshalb aufgrund dieses schwerwiegendes Eingriffes – immerhin wird eine abgeschlossene Zusatzleistung sachlich

nicht gerechtfertigt annulliert – eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB ist. Es kann nämlich auch bei einer Umbuchung immer noch der Fall einer plötzlichen Erkrankung eintreten, der dann durch die Versicherung nicht mehr geschützt wäre.

Auch diese Bestimmung wurde mittlerweile geändert, sodass gem AGB der Beilage ./8 nun unter „Flexibles Ticket“ zu finden ist, dass sich dieses nicht mit der Reiserücktrittsgarantie oder Reiserücktrittsgarantie PLUS kombinieren lasse. Wiederum erfolgte jedoch keine strafbewährte Unterlassungserklärung der Beklagten, sodass § 28 Abs 2 KSchG nicht anwendbar ist und folglich die Verwendungsgefahr nicht gebannt ist.

Wiederholungsgefahr

Alle beanstandeten Klauseln verletzen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG oder die Geltungskontrolle des § 864a ABGB, sodass gem § 28 Abs 1 iVm § 29 KSchG dem Kläger der Unterlassungsanspruch zusteht. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Anpassung der AGBs – mag diese möglicherweise auch iSd Klägers erfolgt sein – nicht beseitigt worden, da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, sie also jederzeit wieder ändern könnte. Der Bezug auf die strafbewehrte Unterlassungserklärung findet sich nicht nur in § 28 Abs 2 KSchG, sondern auch in dem – von der Beklagten vorgelegten – Rechtssatz RS0037730 bzw dessen Beisatz T1. Die zitierte Entscheidung 6 Ob 572/87 = RdW 1988, 289 stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 28 Abs 2 KSchG. Die neue Bestimmung konkretisiert nun den Wegfall der Wiederholungsgefahr (vgl ErläutRV 311 BlgNR 20. GP 31 f).

Für die übrigen Unterlassungsansprüche sei auf folgende Ausführungen des OGH zu 4 Ob 302/02v verwiesen:

Nach ständiger Rechtsprechung spricht für die Wiederholungsgefahr die Vermutung, dass derjenige, der gegen die Wettbewerbsordnung verstoßen hat, hiezu neuerlich geneigt sein wird; er hat daher jene besonderen Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (stRsp ua ÖBI 2001, 267 - Einkaufszentrum "U" II mwN; ÖBI 2001, 105 - Reisebedarf). Die Rechtsprechung stellt darauf ab, ob dem Verhalten des Verletzers in seiner Gesamtheit wichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (ÖBI 2001, 105 - Reisebedarf mwN). Hat sich der Beklagte nicht bloß irrtümlich, sondern willentlich wettbewerbswidrig verhalten, so kann die Wiederholungsgefahr nur verneint werden, wenn er nach außen hin Handlungen vornimmt, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, er werde sich in Zukunft wohl verhalten. Die Zusage, von künftigen Störungen Abstand nehmen zu wollen,

reicht im Allgemeinen nicht aus; dies gilt vor allem dann, wenn die Erklärung unter dem Druck eines drohenden Prozesses abgegeben wird (ÖBl 2001, 105 - Reisebedarf mwN). Ob eine ernstliche Willensänderung angenommen werden kann, hängt auch entscheidend davon ab, wie sich der Beklagte im Verfahren verhält. Wer im Prozess weiterhin die Auffassung vertritt, zur beanstandeten Handlung berechtigt zu sein, und seinen Wettbewerbsverstoß verteidigt, gibt im Allgemeinen schon dadurch zu erkennen, dass es ihm um die Vermeidung weiterer Eingriffe dieser Art nicht ernstlich zu tun ist (stRsp SZ 51/87 = EvBl 1978/205 = ÖBl 1978, 127 - Umsatzbonus II; ÖBl 2001, 105 - Reisebedarf). Hält er im Verfahren daran fest, zur beanstandeten Handlung berechtigt gewesen zu sein oder ist sein Prozessverhalten zwiespältig, so kann die Wiederholungsgefahr regelmäßig nur verneint werden, wenn er dem Kläger einen vollstreckbaren Exekutionstitel verschafft, der dem Kläger all das bietet, was er im Verfahren erreichen kann (ÖBl 2001, 105 - Reisebedarf mwN; ähnlich ÖBl 2001, 267 - Einkaufszentrum "U" II mwN).

Auch im gegenständlichen Verfahren bestreitet die Beklagte einen Wettbewerbsverstoß. Da die Beklagte – trotz Änderung der Beschreibungen im Rahmen des Buchungssystems – keinen vollstreckbaren Exekutionstitel abgegeben hat, ist auch diesbezüglich Wiederholungsgefahr weiterhin anzunehmen.

Die Vermutung der Wiederholungsgefahr entfällt (ua) dann, wenn der Verletzer einen den ganzen Unterlassungsanspruch umfassenden, an keinerlei Bedingungen geknüpften Vergleich anbietet und nach den Umständen keine Bedenken gegen die Ernstlichkeit seines Willens bestehen, von gleichartigen Handlungen künftig Abstand zu nehmen. Begehrt der Kläger berechtigterweise auch die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung, so muss das Vergleichsangebot auch die Veröffentlichung des Vergleichs auf Kosten des Bekl in angemessenem Umfang umfassen. Durch einen solchen Vergleich erhält der Kläger alles das, was er durch ein seinem Unterlassungsbegehren stattgebendes Urteil hätte erlangen können, nämlich einen Titel, welcher ihn bei jedem weiteren Zuwiderhandeln des Bekl zur Exekution nach § 355 EO berechtigt. Aus diesem Grund ist ein Vergleichsangebot auch ein verlässliches Indiz für eine Willensänderung des Verletzers: Es ist nicht anzunehmen, dass jemand eine exekutionsfähige Verpflichtung eingehen wird, wenn er nicht den festen Willen hat, sie auch einzuhalten. (OGH 4 Ob 72/03x = Öbl 2004/23) Ein solches Vergleichsangebot erfolgte jedoch bei keinem der Vergleichsangebote (Beilage ./9 - ./11). Die Vergleichsangebote der Beilagen ./9 und ./10 enthalten keine Veröffentlichung, weshalb schon dadurch die Wiederholungsgefahr nicht wegfällt. Das Vergleichsangebot der Beilage ./11 hingegen umfasst eine Veröffentlichung, jedoch keinen Geld- bzw Kostenersatz. Da der Kläger jedoch durch stattgebendes Urteil auch einen Kostenanspruch erhalten würde, beseitigt auch dieses Vergleichsangebot nicht die Wiederholungsgefahr, die demnach weiterhin besteht.

Veröffentlichungsbegehren

Wird auf Unterlassung geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 25 Abs 3 UWG). Der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung besteht nicht nur für Unterlassungsansprüche nach dem UWG, sondern gem § 30 KSchG auch für Verbandsklagen nach dem KSchG.

Die Publikationsbefugnis setzt Wiederholungsgefahr hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs und *berechtigtes Interesse* voraus. Wiederholungsgefahr besteht wie ausgeführt weiterhin, weil die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich jedenfalls, wenn Belange der Allgemeinheit berührt werden. Dies ist in der Regel bei Verstößen gegen § 2 UWG und bei Verbandsklagen wegen rechtswidriger AGB Klauseln der Fall, wenn diese auch wettbewerbswidrig sind (vgl mwN *Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung⁴ Rz 5.4). Im gegenständlichen Fall liegen zahlreiche Verletzungen des UWG vor. Nach Aussagen der Beklagten ist die Beklagte sehr erfolgreich, sodass sie auch viele Kunden hat. Insofern sind die Verstöße einer großen Zahl an Menschen bekannt geworden. Dem Grunde nach besteht demnach ein Anspruch auf Veröffentlichung. Grundsätzlich gilt das Talionsprinzip, das besagt, dass die Veröffentlichung auf dem Medium zu erfolgen hat, auf dem sich der Verstoß ereignet (hat). Von diesem Grundsatz kann jedoch bei berechtigtem Interesse abgewichen werden. Da die Beklagte jedoch darauf ausgelegt ist, lediglich online Buchungen anzunehmen und durchzuführen, besteht kein ausreichendes berechtigtes Interesse, das Urteil in einem Printmedium zu veröffentlichen. Selbst für den Fall, dass jemand bereits eine Buchung mitsamt der Zusatzoption FLEXIBLES Ticket getätigt hat, wird er bei Problemen die Homepage der Beklagten zur Kontaktaufnahme oder zur Information besuchen. Altkunden werden aber andererseits bei Problemen mit einer bereits erfolgten Buchung nicht neuerlich eine Buchung durchführen, um weitere Informationen zu dem Flexiblen Ticket zu finden. Insofern würde ein Link unter der Buchungsoption FLEXIBLES Ticket nicht den Veröffentlichungszweck erfüllen. Vielmehr hat das Urteil, wie in dem ersten Eventualbegehren des Klägers begehrt, auf der Homepage – und zwar unmittelbar bei Aufrufen der Seite – zu erfolgen. Die beehrte Dauer wurde zudem von der Beklagten nicht beanstandet. Insofern scheint auch diese gerechtfertigt.

Zusammenfassung

Durch die kurze Beschreibung, wird eine falsche Vorstellung bei Konsumenten geweckt, die nicht jedenfalls durch weitere Informationen unter „i“ beseitigt wird. Dies ist als irreführende Geschäftspraktik zu verstehen. Der Mangel an (ersichtlichen und richtigen) Informationen

stellt darüber hinaus eine Verletzung der Informationspflicht des FAGG dar. Dieser Rechtsbruch widerspricht der beruflichen Sorgfalt und soll den Absatz der Beklagten fördern. Er ist geeignet, Verbraucher zu beeinflussen. Insofern stellt er eine unlautere Geschäftspraktik dar. Auch die beanstandeten Klauseln widersprechen den gesetzlichen Anforderungen. Aus all diesen Gründen stehen dem Kläger Unterlassungsansprüche zu, die zu einem rechtskonformen Handeln der Beklagten führen sollen. Die Unterlassungsansprüche bestehen mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung weiterhin. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Veröffentlichung, weil öffentliche Interessen beeinträchtigt worden sind und eine große Zahl an Menschen beeinträchtigt worden ist. Die Urteilsveröffentlichung hat gem des Talionsprinzips auf der Homepage der Beklagten zu erfolgen.

Kosten

Der Kläger ist in ihrem Unterlassungsbegehren zur Gänze erfolgreich. Hinsichtlich des Urteilsbegehrens, das der Kläger mit € 5.500,00 bewertet ist der Kläger mit dem 1. Eventualbegehren erfolgreich. Da er hinsichtlich der Veröffentlichung ein Hauptbegehren und zwei Eventualbegehren hat, ohne diese jedoch einzeln zu bewerten, wird jedes der drei mit je einem Drittel, also mit € 1.833,33 bewertet. Da der Kläger hinsichtlich des Hauptveröffentlichungsbegehrens unterliegt, unterliegt der Kläger mit € 1.833,33, also mit ca. 5,1% des Klagebegehrens. Dies stellt einen *verhältnismäßig geringfügigen Theile seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlasst hat*, im Sinne des § 43 Abs 2 ZPO dar, sodass das Gericht den Ersatz der gesamten Kosten auferlegen kann.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs 2 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 53
Wien, 22. Mai 2019
Mag. Christiane Kaiser, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG